

Militärstrafgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen und besonderen Strafgesetze auf die Militärpersonen.

§ 1.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs leiden Anwendung

- 1) auf alle im Dienste des Königs von Sachsen befindliche Militärpersonen,
- 2) auf diejenigen Civilpersonen, welche sich bei den auf den Kriegsfuß (mobilen Etat) gestellten Königlich Sächsischen Truppen berufswegen aufhalten und dem Militärcommando unterstellt sind.

Unter der in diesem Gesetzbuche vorkommenden Bezeichnung „Militärpersonen“ sind die unter 2 erwähnten Personen allezeit mit verstanden.

§ 2.

Der König kann den Oberbefehlshaber der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen für außerordentliche Fälle zu Erlassung und Vollziehung strengerer, als der im Militärstrafgesetzbuche geordneten, und selbst die Todesstrafe mit umfassenden Strafandrohungen ermächtigen.

§ 3.

Als Militärverbrechen ist jede Handlung oder Unterlassung einer Militärperson (§ 1) anzusehen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche nach den Worten oder dem Sinne seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht ist, wenn durch dieselben auch nur die in anderen Gesetzen angedrohte Strafe erhöht oder verschärft wird.

§ 4.

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung eines von einer Militärperson verübten Verbrechens finden zunächst die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung, zu deren Ergänzung aber die des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

§ 5.

Die im Militärstrafgesetzbuche in Beziehung auf Verbrechen im Kriege oder in der Nähe des Feindes bestimmten Strafandrohungen leiden auch Anwendung auf Verbrechen, welche, wenn das Königreich Sachsen oder ein Theil desselben in Kriegsstand erklärt worden, innerhalb des Kriegsstandsbezirks verübt worden sind.

Inwiefern auch in dem Falle, wenn die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, bei außerordentlichen Veranlassungen in Beziehung auf die Anwendung von Strafen die für den Kriegszustand bestehenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Kraft treten sollen, bleibt der Entschliefung des Königs vorbehalten.

§ 6.

Vorsätzliche oder auch nur durch Unbedachtsamkeit verschuldete Verletzungen der eingeführten Dienstordnung oder der Militärdienstpflcht im Allgemeinen, insofern sie in diesem Gesetzbuche nicht mit Strafe bedroht sind — Disciplinarvergehen — können mit einer Disciplinarstrafe belegt werden; es ist jedoch dabei nach den Vorschriften im Capitel 3 zu verfahren.

§ 7.

Militärverbrechen, welche gegen die zu verbündeten Truppen gehörenden Personen verübt werden, während letztere mit den königlich Sächsischen Truppen zusammengezogen sind oder sonst in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen sich befinden, sind eben so zu beurtheilen, als wenn sie gegen Personen der königlich Sächsischen Truppen verübt worden wären.

§ 8.

Sächsische Militärpersonen, deren Aufenthalt im fremden Lande durch den Dienst bedingt ist, bleiben wegen der während solchen Aufenthalts sich zu Schulden gebrachten Vergehungen den Sächsischen Strafgesetzen unterworfen.

Zweites Capitel.

Von den gegen Militärpersonen anwendbaren gerichtlichen Strafen und deren Vollziehung.

§ 9.

Gegen Militärpersonen können auf vorgängige gerichtliche Untersuchung überhaupt

folgende Strafen, und zwar sowohl wegen gemeiner, als militärischer Vergehungen, angewendet werden:

A. Im Allgemeinen, ohne Unterschied des Grades:

- 1) Todesstrafe,
- 2) Zuchthausstrafe,
- 3) Arbeitshausstrafe,
- 4) Gefängnißstrafe,
- 5) Geldstrafe,
- 6) Verweis;

B. Gegen Offiziere und die ihnen im Range gleich stehenden Militärbeamten:

- 7) Cassation,
- 8) Festungsarrest ersten, zweiten und dritten Grades,
- 9) einfacher Offiziersarrest;

C. Gegen Unteroffiziere und Soldaten:

- 10) Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
- 11) Militärarbeitsstrafe ersten und zweiten Grades,
- 12) strenger Arrest (gegen Unteroffiziere mit der Beschränkung nach § 25),
- 13) mittlerer Arrest,
- 14) einfacher Arrest;

D. Gegen Soldaten ausschließlich:

- 15) Flinten- Sattel- oder Kugeltragen;

E. Gegen Soldaten zweiter Classe ausschließlich:

- 16) körperliche Züchtigung.

Portepcejunker stehen in Ansehung der gegen sie anwendbaren Strafarten den Offizieren gleich.

§ 10.

Wenn sich unter den § 1 bezeichneten Personen Frauen befinden, so können an diesen von den eigenthümlichen militärischen Strafarten nur die einfache und die geschärften Arreststrafen, und zwar mit Ausnahme der im § 24 unter Nr. 3 erwähnten, gegen Kinder aber nur die gemeinen Strafen angewendet werden.

§ 11.

In Betreff der im § 9, Nr. 1 bis 6 genannten gemeinen Strafen gelten die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs mit nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 12.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist, wenn sie bei einem Militärgerichte zur Vollziehung kommt, durch Erschießen zu vollstrecken.

§ 13.

Zuchthausstrafe.

Mit dem wirklichen Antritte der Zuchthausstrafe ist neben den sonstigen in dem allgemeinen Strafgesetzbuche bestimmten Folgen, insbesondere dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen, auch die Unwürdigkeit zum Militärdienste, sammt den von dieser abhängigen gesetzlichen Wirkungen, von selbst verbunden.

§ 14.

Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe kann an dienenden Militärpersonen niemals vollzogen werden, sondern schließt, wenn sie zur Vollziehung kommt, den Verlust der Stelle, sowie des damit verbundenen Titels und Ranges und die Entfernung aus dem Militärdienste in sich.

Ob dabei auch die im § 102 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 ausgesprochenen Folgen der Entfernung wegen Unwürdigkeit einzutreten haben, ist von der Entscheidung des Kriegsministeriums abhängig.

§ 15.

Geldstrafe.

Geldstrafe findet wegen Militärvergehen nur dann, wenn sie in diesem Gesetzbuche ausdrücklich angedroht ist, und nicht im Wege der Verwandlung Statt.

§ 16.

Cassation.

Durch die Cassation wird der Offizier nicht nur seiner Stelle und des damit verbundenen Titels und Ranges, sowie etwaiger Orden und Ehrenzeichen verlustig, sondern es begreift diese Strafe auch die Ausstoßung aus dem Soldatenstande und deren gesetzliche Folgen (§ 20) in sich. Nächstdem hat die Cassation noch die Wirkung, daß eintretenden Falls nicht auf Festungs- oder Offiziersarrest, sondern auf eine dem gleich stehende gemeine Strafe zu erkennen ist.

§ 17.

Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf gerichtlich nur gegen Personen vom Offiziersstande oder Range — vergleiche jedoch § 9 am Schlusse — erkannt, gegen andere Personen kann diese Strafe nur durch Verwandlung im Wege der Gnade angewendet werden.

§ 18.

Der Festungsarrest hat drei Grade nach folgenden näheren Bestimmungen :

1) Der erste Grad ist in einem verschlossenen Zimmer zu verbüßen und der Verurtheilte verliert auf die Dauer der Strafe die Hälfte seines Dienst Einkommens. Wenn

eine höhere als einjährige Dauer dieser Strafe zu verbüßen ist, so ist die Entschließung des Königs einzuholen, ob damit zugleich der Verlust der Stelle zu verbinden sei.

2) Der zweite Grad wird zwar ebenfalls im verschlossenen Zimmer verbüßt, jedoch so, daß sich der Arrestat täglich eine bestimmte Zeit lang, unter der erforderlichen Aufsicht, außerhalb des Zimmers, im Innern der Festung aufhalten darf, auch verliert derselbe nur den dritten Theil seines Dienst Einkommens.

3) Der dritte Grad des Festungsarrests beschränkt den Verurtheilten auf das Innere der Festung und den ihm daselbst angewiesenen Bereich.

Der Abzug vom Dienst Einkommen bei Nr. 1 und 2, welcher einem von dem Kriegsministerium zu bestimmenden Fonds zufällt, wird selbst dann, wenn der Verurtheilte für seine Gläubiger einen Abzug erleidet, nach dem vollen Dienst Einkommen berechnet, jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger auf den ihnen angewiesenen Gehaltsabzug. Auch findet ein Anspruch der Familie des zu Festungsarrest verurtheilten Offiziers auf den eingezogenen Theil des Dienst Einkommens nicht Statt.

§ 19.

Einfacher Offiziersarrest.

Der einfache Arrest der Offiziere wird entweder in einem besonderen Arrestbehältnisse oder im Quartiere verbüßt.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere ist nur die letztere Verbüßungsart zulässig. In beiden Fällen aber darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft ohne Genehmigung der Behörde, welche die Strafe verfügt oder vollstrecken zu lassen hat, keine Besuche annehmen.

§ 20.

Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgt entweder durch bloße Wegweisung oder durch öffentliche Erklärung vor einer versammelten Truppenabtheilung, in beiden Fällen aber zugleich durch Ertheilung eines Entlassscheins, worin die erfolgte Ausstoßung und deren Grund angegeben ist.

Dieselbe ist mit dem wirklichen Antritte der Zuchthausstrafe allezeit von selbst verbunden.

In anderen Straffällen kann sie, auch wenn sie nicht gesetzlich angedroht ist, wegen solcher Verbrechen zuerkannt werden, welche nach den über die Erfüllung der Militärpflicht bestehenden Bestimmungen zum Militärdienste unwürdig machen; sie hat dann dieselben Folgen, wie nach § 13 die Zuchthausstrafe und zieht daher auch den Verlust etwaiger Ehrenzeichen nach sich.

§ 21.

Militärarbeitsstrafe.

Die Militärarbeitsstrafe wird in der Militärstrafanstalt verbüßt und ist gegen Soldaten und Unteroffiziere, welche letztere jedoch durch den Antritt dieser Strafe zugleich bleibend degradirt sind, anwendbar.

Die Verurtheilten, welche Strafarbeiter genannt werden, tragen eine bestimmte einfarbige Kleidung, werden zur Arbeit angehalten und bleiben Militärpersonen, jedoch ohne für die Dauer der Strafzeit Anspruch auf die Löhnungs- und Bekleidungsgebührrnisse zu haben, und ohne daß die in der Anstalt zugebrachte Strafzeit in die Dienstzeit eingerechnet wird. Wenn der Verurtheilte Inhaber eines Ehrenzeichens ist, so wird die Berechtigung zu dessen Führung für die Dauer der Strafzeit unterbrochen.

Alle Strafarbeiter sind während der Dauer der Strafzeit als Soldaten der zweiten Classe anzusehen und können nöthigenfalls durch körperliche Züchtigung (vergl. § 31) zu Leistung der ihnen obliegenden Arbeiten, sowie zu ordnungsmäßigem Betragen, angehalten werden.

Nach verbüßter Strafe treten diejenigen, welche nicht schon vor deren Antritte in die zweite Classe versetzt worden sind, in der Regel wieder in die erste Classe ein (vergl. § 42).

§ 22.

Die Militärarbeitsstrafe hat zwei Grade. Die Strafarbeiter ersten Grades tragen, sofern nicht ihr Gesundheitszustand dieß unanwendbar macht, jedoch nur im Innern der Anstalt, eine gewöhnliche eiserne Beinfessel, erhalten je drei Tage hinter einander dieselbe warme Speise, wie die Strafarbeiter zweiten Grades sie täglich zu empfangen haben und werden jeden vierten Tag bloß mit Wasser und Brod beköstigt.

§ 23.

Schärfung der Militärarbeitsstrafe.

Die Militärarbeitsstrafe kann durch eine der nachbenannten Maaßregeln geschärft werden:

- 1) durch hartes Lager auf zehn bis zu dreißig Tagen, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hinter einander;
- 2) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung;
- 3) bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet und welche schon vorher in der zweiten Classe sich befunden, auch durch körperliche Züchtigung von zwölf bis sechs und dreißig Hieben.

Ob und welche Schärfungsmittel der Militärarbeitsstrafe beigelegt werden sollen, darüber ist jedesmal im Urtheil mit zu erkennen.

§ 24.

Strenger Arrest.

Der strenge Arrest wird in einem Militärarrestbehältnisse dergestalt vollstreckt, daß der Verurtheilte entweder:

- 1) täglich zehn Stunden anhaltend mit Arbeit beschäftigt, oder
- 2) in einem einsamen Behältnisse, bei harter Lagerstätte, eingeschlossen und nur je den vierten Tag mit gewöhnlichem Lager versehen, oder
- 3) ebenfalls je drei Tage hinter einander, und mit Ausnahme jeden vierten Tags, täglich zwei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags krumm geschlossen wird, wobei eine Hand unmittelbar unter dem Knie der entgegengesetzten Seite zu befestigen, bei jedem erneuerten Krümmenschließen aber mit den Händen und Beinen abzuwechseln ist.

Ausnahmsweise kann, jedoch nur bei den auf den Kriegsfuß gestellten Truppen, der strenge Arrest Nr. 2 auch noch durch Entziehung des Tageslichts verschärft werden.

Mit dem strengen Arrest, nach allen drei Vollstreckungsarten, ist für die Dauer der Strafzeit der Verlust der Löhnung, wovon nur die nothwendige Beköstigung und der sonstige im Wirthschaftsreglement näher bezeichnete Aufwand zu beschaffen ist, sowie die Entziehung aller angewöhnten, nicht nothwendigen Bedürfnisse ununterbrochen, die Versorgung warmer und überhaupt anderer Nahrungsmittel als des bloßen Brodes und Wassers aber auf je zwei Tage nach einander und so, daß nur jeden dritten Tag ein warmes nahrhaftes Gemüse nebst Brod verabreicht wird, verbunden.

§ 25.

Der strenge Arrest ist in der Regel nach der Vollziehungsart Nr. 1 (§ 24) anzuwenden. Nach Nr. 2 oder 3 kann er nur dann stattfinden, wenn entweder

- 1) der Verurtheilte bereits in der zweiten Classe der Soldaten steht, oder
- 2) bei demselben andere geschärfte Arreststrafen bereits früher erfolglos angewendet worden sind, oder
- 3) wegen besonderer dienstlicher, örtlicher oder persönlicher Verhältnisse die erste Vollziehungsart nicht ausführbar ist.

Gegen Unteroffiziere findet der strenge Arrest nur nach Nr. 1 oder 2 Statt.

§ 26.

Mittler Arrest.

Der mittlere Arrest wird in einem Militärarrestbehältnisse dadurch vollstreckt, daß der Verurtheilte, unter Wegfall der Löhnung (vergl. Schlußsatz § 24) entweder

- 1) in der im § 24 Nr. 1 angegebenen Weise, jedoch bei ununterbrochener Verabreichung der daselbst erwähnten warmen Speise, zur Arbeit angehalten, oder



- 2) im einsamen Arrestbehältnisse je zwei Tage nach einander blos mit Wasser und Brod und nur an jedem dritten Tage mit warmen Gemüse beköstigt, ihm auch auf die ganze Dauer der Strafzeit der Genuß aller blos angewöhnten Bedürfnisse ver-
sagt wird.

§ 27.

Allgemeine Bestimmung hinsichtlich des strengen und mittlen Arrests.

Wenn es an dem Garnisonorte, wo die Militärstrafanstalt sich befindet, an Gelegenheit zu gehöriger Beschäftigung der Arrestaten mangelt, so können die mit strengem Arrest Nr. 1 oder mit mittlem Arrest Nr. 1 zu bestrafenden Soldaten im Innern der gedachten Strafanstalt beschäftigt und zu diesem Zwecke jedesmal, für die Dauer der täglichen Arbeitsfrist, aus dem Arrestbehältnisse dahin gebracht werden.

§ 28.

Einfacher Arrest.

Der einfache Arrest, welcher bei Militärpersonen die Stelle der gemeinen Gefängnißstrafe vertritt, wird, soweit sie bei Militärgerichten zur Vollziehung kommt, an Unteroffizieren und Soldaten in einem Militärarrestbehältnisse vollzogen.

Der Arrestat erhält, ohne Unterschied des Grades, nur die reglementsmäßige Arrestatenverpflegung an 1 Mgr. 3 Pf. täglich und der gewöhnlichen Brodportion, und ist im Uebrigen keinen weiteren Beschränkungen, als bei der gemeinen Gefängnißstrafe, unterworfen.

Der einfache Arrest kann, nach dem Ermessen der Commandobehörde, dadurch unterbrochen werden, daß der Arrestat zur Dienstleistung, jedoch mit Ausnahme des Wachdienstes, sowie zu den vorkommenden Uebungen mit zugezogen wird; er hat aber sodann auf die hiernach ausfallenden Tage die volle Löhnung zu empfangen.

§ 29.

Flintentragen.

Die Strafe des Flinten- oder Sattel- oder Kugeltragens wird so vollstreckt, daß der Verurtheilte genöthigt wird, im Stillstehen oder Umhergehen, entweder

- 1) je nach seiner Körperconstitution drei oder fünf mit Bajonnet und Ladestock versehene Flinten, ungleich auf beide Schultern vertheilt, oder
- 2) zwei bis drei Sättel mit Vorder- und Hinterzeug, oder zwei zwölfpfündige oder vier sechspfündige Kanonenkugeln, welche Gegenstände an beiden Enden einer hölzernen Stange befestigt sind, waagrecht auf einer oder der anderen Schulter zu tragen.

Diese Strafe darf niemals anders, als höchstens zwei Stunden hinter einander und höchstens vier Stunden täglich, letzteren Falls mit einem freien Zwischenraume von wenig-

stens vier Stunden vollzogen werden. Das höchste Maaß derselben ist das von sechs Stunden, auf zwei unmittelbar auf einander folgende Tage gleich vertheilt, und ist dabei

2stündiges Tragen von Flinten u. an 1 Tage dem einwöchentlichen,
 3stündiges Tragen von Flinten u. an 1 Tage dem zweiwöchentlichen,
 4stündiges Tragen von Flinten u. an 1 Tage dem dreiwöchentlichen,
 4stündiges Tragen von Flinten u. an 2 Tagen dem vierwöchentlichen,
 6stündiges Tragen von Flinten u. an 2 Tagen dem sechswöchentlichen einfachen Arreste gleich zu rechnen.

Die gedachte Strafe ist nur auf Soldaten und, sofern sie wegen gerichtlich untersuchter Vergehen eintreten soll, blos im Wege der Strafverwandlung, wenn es an Gelegenheit zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen mangelt, anwendbar.

§ 30.

Körperliche Züchtigung.

Körperliche Züchtigung kann nur gegen solche Soldaten angewendet werden, welche bereits vorher (vergl. § 41) in die zweite Classe versetzt worden sind und sich noch darin befinden.

Es leiden daher auch die in dem allgemeinen Strafgesetzbuche und in den gleichzeitig mit diesem erlassenen Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen, wornach eine zuerkannte Gefängnißstrafe in gewissen Fällen ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann, nur gegen Soldaten zweiter Classe und nur in dem Falle Anwendung, wenn die Strafvollstreckung bei dem Militärgerichte eintritt.

§ 31.

Die körperliche Züchtigung wird durch Schläge mit einem nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll starken Stocke auf das Gesicht durch dazu commandirte Unteroffiziere und jederzeit im Beisein eines Offiziers sowie eines Militärarztes vollzogen und darf das Maaß von sechs und dreißig niemals übersteigen.

Zwölf Schläge sind einer Woche einfachen Arrests gleich zu achten.

§ 32.

Zeitfrist der Strafen.

1) Festungsarrest ersten Grades ist entweder lebenslänglich oder zeitlich; zeitlich darf derselbe jedoch nicht auf eine längere als dreißigjährige Dauer erkannt werden. Hiernächst ist

auf Festungsarrest ersten Grades nicht unter der Dauer von zwei Monaten,



- auf Festungsarrest zweiten und dritten Grades nicht unter der Dauer eines Monats und nicht über ein Jahr,
- auf einfachen Offiziersarrest nicht unter einem Tage und nicht über zwei Monate,
- auf Militärarbeitsstrafe ersten und zweiten Grades nicht unter zwei Monaten und nicht über vier Jahre,
- auf strengen und mittlen Arrest nicht unter einem Tage und nicht über zwei Monate,
- auf einfachen Arrest nicht unter einem Tage und nicht über drei Monate,

gerichtlich zu erkennen.

2) Wenn jedoch ein Strafarbeiter ein neues Verbrechen begeht, so kann durch die Hinzufügung der dadurch verwirkten Strafe die längste gesetzliche Zeitfrist der Militärarbeitsstrafe bis höchstens um ein Jahr verlängert werden.

3) Festungsarrest und Militärarbeitsstrafe sollen, wo nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt, nicht nach kleineren Zeitabschnitten als nach Monaten erkannt werden. Ueberschüsse, welche sich bei vorkommender Verwandlung einer geringeren in eine höhere Strafart ergeben, kommen in Wegfall.

4) Die Anwendung des strengen Arrests nach Nr. 2 und 3 (§ 24) darf nicht über einen Monat dauern und es muß, wenn auf eine längere Strafzeit erkannt worden ist, die überschießende Zeit allemal nach Nr. 1 verbüßt werden.

5) Ausnahmsweise kann gegen Unteroffiziere der strenge Arrest Nr. 1 in Fällen, wo nicht zugleich die Degradation eintritt, auch über zwei Monate hinaus angewendet werden; es ist jedoch solchenfalls für die über zwei Monate ansteigende Zeit jeden zweiten Tag dem Verurtheilten warme Beköstigung zu verabreichen, auch Veranstaltung zu treffen, daß demselben Gelegenheit gegeben werde, sich die nothwendige Bewegung in frischer Luft zu machen.

6) Wegen disciplinarisch zu bestrafender Vergehungen können einfache Arreststrafen auch auf Stunden verfügt werden.

§ 33.

Auswahl unter gleichartigen Strafen.

1) In Betreff der verschiedenen Vollziehungsarten des strengen und des mittlen Arrests (§§ 24 bis 26) steht die Wahl dem Untersuchungsgerichte zu.

2) Dasselbe kann auch die verschiedenen gesetzlichen Vollziehungsarten der zuerkannten geschärften Arreststrafe abwechselnd zur Anwendung bringen, vorausgesetzt, daß hierbei überall, soviel den strengen Arrest betrifft, die einzelnen Vollstreckungsarten nach §§ 25 und 32 anwendbar sind.

3) In Fällen, wo körperliche Züchtigung zulässig ist, hat das erkennende Gericht das Maasß und die Art derjenigen Strafe mit auszudrücken, welche dadurch ersetzt werden soll.

§ 34.

Berücksichtigung der Gesundheit.

Die Anwendung der körperlichen Züchtigung, des Flinten- u. Tragens und des strengen Arrests, ingleichen des mittlen Arrests (§ 26) unter Nr. 2 kann nur stattfinden, sofern und insoweit der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden solches nach ärztlichem Gutachten gestattet.

Drittes Capitel.

Von den der Disciplinargewalt überlassenen Strafen und Maaßregeln.

§ 35.

Umfang der Disciplinargewalt.

Die Disciplinargewalt der Commandobehörden begreift theils die ohne vorgängige gerichtliche Untersuchung vorzunehmende Bestrafung leichterer Vergehungen, theils die Verfügung gewisser Dienstmaaßregeln in sich, welche als Folge eintretender Strafen oder sich zu Schulden gebrachter Vergehungen oder ungeeigneten Betragens im Interesse des Dienstes nothwendig werden.

Das äußerste Maaß der disciplinarischen Freiheitsstrafen ist im Friedenszustande das des einmonatlichen einfachen Offiziersarrests und des zweimonatlichen einfachen Arrests bei Unteroffizieren und Soldaten.

Wenn die Truppe auf den Kriegsfuß gestellt oder, wenn über das Königreich Sachsen oder einen Theil desselben der Kriegszustand erklärt worden ist, so bleibt dem Könige die besondere Verleihung einer ausgedehnteren Disciplinargewalt vorbehalten.

§ 36.

Disciplinarstrafen können nur auf solche Militärvergehen Anwendung finden, welche entweder im gegenwärtigen Gesetzbuche

- 1) als Disciplinarvergehen bezeichnet, oder
- 2) mit einer schon im Mindestbetrage über das Maaß zweimonatlichen einfachen Arrests hinausgehenden Strafe nicht bedroht und, den vorliegenden Umständen nach, mit einer dieses Maaß übersteigenden Strafe, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Commandobehörde, nicht zu ahnden, oder welche
- 3) ohne ausdrücklich im Gesetze aufgeführt zu sein, dennoch nach § 6 strafbar sind.

In allen diesen Fällen muß jedoch das Vergehen unumwunden eingeräumt oder durch eigene Wahrnehmung des strafenden Vorgesetzten oder durch auf eigener Wahrnehmung beruhende Meldung eines anderen für völlig unpartheiisch zu achtenden Oberen außer allem Zweifel gesetzt sein.

Entgegengesetzten Falls gehört die Sache zur gerichtlichen Untersuchung.

§ 37.

Von den nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche und den gleichzeitig mit diesem erlassenen Strafgesetzen zu beurtheilenden gemeinen Verbrechen fallen der Disciplinarstrafgewalt unter den § 36 gedachten Voraussetzungen und beziehentlich auf Antrag, soweit dieser erforderlich ist, nur folgende Vergehen anheim:

- 1) Ehrverletzungen, leichte Körperverletzungen der im Art. 167, Nr. 3 oder Art. 175 des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Art und andere Excesse, vorausgesetzt, daß diese Vergehungen nur unter Cameraden vorgefallen sind;
- 2) Ehrverletzungen (Art. 235 fg.) gegen Civilpersonen, sowie Körperverletzungen der vorstehend bezeichneten Art gegen eben dieselben, ingleichen Diebstähle unter nahen Verwandten, welche nur auf Antrag der Betheiligten zu untersuchen sind (Art. 302), alle diese Vergehungen jedoch nur dann, wenn der Antrag ausdrücklich nur auf disciplinarische Abhandlung gerichtet wird;
- 3) Einfache Diebstähle (Art. 274, 275, 276), Unterschlagungen (Art. 289 unter 2 und 3 und 290) und Betrügereien (Art. 285 unter 3), insofern der Werth nicht über drei Thaler beträgt;
- 4) Fundunterschlagung nach Art. 291, jedoch in den im ersten Satze dieses Artikels bemerkten Fällen nur, wenn der Werth nicht über fünf Thaler beträgt;
- 5) Entwendung u. unschätzbarer Gegenstände und widerrechtliche Benutzung fremder Sachen (Art. 330);
- 6) Geringere Beschädigungen fremden Eigenthums (Art. 335, 336);
- 7) Beförderung der Unzucht (Art. 355), widernatürliche Unzucht (Art. 357), sonstige Verletzung der Sittlichkeit (Art. 360) und Thierquälerei (Art. 361);
- 8) Die nach Art. 1, Abs. 1, sowie Art. 2 und 3 des Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle u. betreffend, zu bestrafenden Entwendungen.

Geringe polizeiliche Ungebührnisse, welche entweder von einem Militäröberen selbst wahrgenommen oder von den Ortsbehörden nur zu disciplinarischer Abstellung angezeigt werden, können ebenfalls disciplinarisch geahndet werden.

§ 38.

Disciplinarstrafen.

Als Disciplinarstrafen können von den im vorstehenden zweiten Capitel aufgeführten Strafarten folgende, unter Beobachtung der über ihre Anwendung ertheilten Vorschriften, verhängen werden:

- 1) einfacher Offiziersarrest (§ 19) bis zu einem Monate;
- 2) strenger Arrest (§§ 24, 25) bis zu sechs und zwanzig Tagen;
- 3) mittlerer Arrest (§ 26) bis zu vierzig Tagen;

- 4) einfacher Arrest der Unteroffiziere und Soldaten (§ 28) bis zu zwei Monaten;
- 5) Flinten-, Sattel- oder Kugelstrafen (§§ 29, 34);
- 6) körperliche Züchtigung (§§ 30, 31, 34);

sowie nächstdem noch

- 7) zeitliche Degradation der Unteroffiziere, welche Strafe nur die Wirkung hat, daß der Degradirte, ohne seiner Stelle verlustig zu werden, auf eine bestimmte, höchstens vierwöchentliche Zeit, anstatt des Unteroffiziersdienstes den Dienst der Soldaten zu verrichten hat;
- 8) Freiheitsbeschränkungen, durch Anordnung öfterer Visitationen, durch Beschränkung der Erlaubniß zum freien Ausgehen, oder durch Stellung unter die speciellere Aufsicht eines Unteroffiziers, welcher zugleich die Baarschaft des Bestraften zu verwalten und zu berechnen hat;
- 9) Strafbeschäftigungen in den Casernen, Ställen, Schießständen u.

Von welchen Commandobehörden diese Strafen und inwieweit solche von den einzelnen Behörden verfügt werden dürfen, ist im Dienstreglement bestimmt.

Disciplinariſche Verweiſe ſind als Strafen nicht zu betrachten.

§ 39.

Andere Disciplinarmaaßregeln.

Nächstdem ſind, als Maaßregeln zu Aufrechthaltung der Disciplin, geſtattet:

- 1) bleibende Degradation der Unteroffiziere;
- 2) Verſetzung der Soldaten in die zweite Claſſe;
- 3) Entfernung der Unteroffiziere und Soldaten aus dem Militärdienſte;
- 4) Entlaſſung der Offiziere ohne ehrenvollen Abſchied.

§ 40.

Bleibende Degradation.

Durch bleibende Degradation wird ein Unteroffizier ſeiner Stelle und der damit verbundenen Vorzüge völlig verluſtig und unter die einfachen Soldaten, jedoch allezeit in die erſte Claſſe derſelben, zurückverſetzt. Ein in dieſer Maaße degradirter Unteroffizier kann, ſofern nicht wegen ſpäterer ausgezeichnete Dienſtleiſtungen eine Ausnahme durch die oberſte Commandobehörde zugeſtanden wird, nur erſt nach Ablauf eines Jahres wieder zu einem Unteroffizierspoſten befördert werden. Sie kann ausgeſprochen werden, entweder

- 1) durch den Parthei-Commandanten, wenn ein Unteroffizier eines gemeinen Eigenthumsvergehens aus Gewinnsucht oder eines derjenigen Militärverbrechen ſchuldig befunden worden iſt, welche im gegenwärtigen Geſezbuche mit der Degradation bedroht ſind, oder

- 2) durch ein nach Vorschrift des Dienstreglements niedergesetztes Disciplinargericht, wenn ein Unteroffizier wegen eines unter 1 gedachten Verbrechens, oder auch wegen eines anderen Verbrechens, welches, wenn es erwiesen worden wäre, seine Autorität bei den Untergebenen, oder sein Vertrauen bei den Vorgesetzten beeinträchtigen würde, aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld klagfrei (vergl. Art. 302 der allgemeinen Strafproceßordnung) gesprochen worden ist, oder wenn er sonst durch seine Aufführung sich des erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht hat.

§ 41.

Veretzung in die zweite Classe.

Die Veretzung eines Soldaten in die zweite Classe hat die Wirkung, daß der Soldat für die Dauer derselben

- 1) unbedingt unter strengere disciplinarische Aufsicht gestellt und
- 2) zur Ablegung seiner etwaigen Ehrenzeichen genöthigt wird, sowie
- 3) daß gegen ihn wegen neuer Vergehungen, anstatt der gesetzlich angedrohten Strafe oder eines Theils derselben, körperliche Züchtigung angewendet werden kann.

§ 42.

Die Veretzung in die zweite Classe ist der Verfügung des Parthei-Commandanten gegen solche Soldaten überlassen, welche wegen gleichartiger Vergehungen bereits wenigstens zweimal, oder wegen nicht gleichartiger wenigstens dreimal, gerichtlich oder disciplinarisch bestraft worden sind.

Wegen Eigenthumsvergehungen aus Gewinnsucht, welche von besonderer Bosheit oder Verworfenheit zeugen, kann sie jedoch auch schon im erstvorkommenden Falle nach erfolgter Bestrafung durch den Parthei-Commandanten ausgesprochen werden.

Auch ist demselben gestattet, einen aus der Militärstrafanstalt wieder entlassenen Soldaten, dessen dortige Aufführung ihn, nach dem Zeugnisse des Commandanten der Anstalt, zum Wiedereintritt in die erste Classe (§ 21) nicht geeignet macht, in die zweite zu veretzen.

§ 43.

Wenn außer den im vorigen Paragraphen gedachten Fällen ein Soldat durch seine Aufführung dargethan hat, daß er durch die gewöhnlichen Mittel nicht zur Ordnung anzuhalten sei, so hat über seine Veretzung in die zweite Classe ein Disciplinargericht zu entscheiden.

Ausnahmsweise jedoch darf auch hier die Veretzung in die zweite Classe durch den Parthei-Commandanten in solchen Fällen ausgesprochen werden, wo die Niederetzung eines Disciplinargerichts mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, die nicht sofortige

Verhängung obiger Maaßregel aber Nachtheile für den Dienst zur Folge haben könnte; es muß aber jeder solcher Fall der obersten Commandobehörde gemeldet und durch diese dem Kriegsministerium davon Nachricht gegeben werden.

§ 44.

Jede Versetzung in die zweite Classe kann, jedoch niemals vor Ablauf von drei Monaten, durch den Parthei-Commandanten wieder aufgehoben werden. Jedenfalls hat der gedachte Commandant nach Ablauf eines Jahres, von Zeit der Versetzung an, darüber, ob eine noch längere Enthaltung in der zweiten Classe nothwendig erscheine, sorgfältige Erörterung anzustellen, es ist auch, falls er erstere für erforderlich hält, diese Erörterung und Entscheidung immer wieder nach Jahresfrist zu wiederholen und solche dem Betheiligten bekannt zu machen.

§ 45.

Entfernung aus dem Militärdienste.

Die Entfernung eines Unteroffiziers oder Soldaten wegen schlechter Aufführung oder begangener Verbrechen, insofern solche nicht ohnehin als gesetzliche Folge der Strafe (§ 14) eintreten muß, erfolgt auf Entscheidung des Kriegsministeriums und in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht.

Auch kann mit der Entfernung eines Unteroffiziers oder Soldaten aus dem Militärdienste zugleich die Entziehung der Ehrenzeichen verbunden werden, worüber vom Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums entschieden wird.

§ 46.

Entlassung ohne Abschied.

Die Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied, falls sie nicht als gesetzliche Folge der Strafe von selbst eintritt (§ 14), kann nur durch den König verfügt werden, und ist anwendbar:

- a) in allen Fällen, wo nach § 40 unter 1 bleibende Degradation der Unteroffiziere eintritt;
- b) wenn ein Offizier wegen Vergehen, welche Cassation oder Entlassung ohne ehrenvollen Abschied nach sich ziehen, oder wegen Vergehen, welche, wenn sie erwiesen worden wären, seine Autorität bei den Untergebenen oder sein Vertrauen bei den Vorgesetzten beeinträchtigen würden, aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld klagfrei (vergl. Art. 302 der allgemeinen Strafproceßordnung) gesprochen worden ist;
- c) in Folge des Ausspruchs eines nach den Vorschriften des Dienstreglements niedergesetzten Disciplinargerichts;
- d) wegen wiederholter Begehung eines der im § 26 des Civilstaatsdienergesetzes nam-



haft gemachten Fehler, wenn die dem Vorgesetzten nach dem Dienstreglement zu Gebote stehenden Besserungsmittel ohne Erfolg geblieben sind;

e) wenn zu dem Vermögen eines Offiziers das Concursverfahren eröffnet worden ist.

Mit der Entlassung eines Offiziers ohne ehrenvollen Abschied kann auch der Verlust des Titels und Ranges, ingleichen die Entziehung etwaiger Orden und Ehrenzeichen, als vorüber vom Könige auf Vortrag des Kriegsministeriums entschieden wird, verbunden werden.

Dieser letzteren Maaßregel sind auch solche Offiziere nachträglich unterworfen, welche erst nach bereits erfolgter ehrenvoller Entlassung dazu Veranlassung geben; und es haben demnach die Civilobrigkeiten über derartige Fälle Bericht zum Kriegsministerium zu erstatten.

Viertes Capitel.

Allgemeine Grundsätze über die Beurtheilung der von Militärpersonen begangenen Verbrechen und über die Anwendung der Strafen.

§ 47.

Die im allgemeinen Strafgesetzbuche, Cap. 3 bis mit 9 des ersten Theils, aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind bei den Verbrechen der Militärpersonen mit den im gegenwärtigen Capitel enthaltenen Abänderungen und Zusätzen in Anwendung zu bringen.

§ 48.

Anstiftung zu einem Verbrechen.

Wenn ein Oberer einen Niederen zu einer strafbaren That oder zur Theilnahme daran veranlaßt hat — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 62 und 63 —, so ist gegen den ersteren die nach Art. 64 des allgemeinen Strafgesetzbuchs je nach Verschiedenheit der Fälle verwirkte Strafe in angemessener Weise bis um die Hälfte zu erhöhen und nach Beschaffenheit der Umstände durch Degradation, beziehentlich Cassation zu verschärfen, anstatt der im letzten Absatze dieses Artikels zugesicherten Straflosigkeit aber auf eine Strafe zu erkennen, welche bis zu einem Drittheile derjenigen ansteigen kann, womit das Verbrechen, zu welchem er angestiftet, bedroht ist.

§ 49.

Verbindung Mehrerer zu einem Verbrechen.

Wenn mehrere Militärpersonen — wenigstens drei — sich zu Begehung eines Militärverbrechens verbunden haben, es möge eine ausdrückliche Verabredung unter den Urhebern oder Gehülften vorausgegangen sein oder nicht, so liegt ein Complot vor.

Wer sich in eine solche verbrecherische Verbindung eingelassen hat, ist, dafern es zur Ausführung des beschlossenen Verbrechens nicht gekommen, mit einer Strafe zu belegen,

welche, falls nicht für namentlich ausgezeichnete Fälle etwas Anderes bestimmt ist, bei den Anstiftern bis auf die Hälfte, bei den übrigen Theilnehmern bis auf ein Dritttheil derjenigen Strafe ansteigen kann, welche dem Verbrechen, zu dem man sich verbunden hatte, im Höchstbetrage angedroht ist.

§ 50.

Befrafung eines Verbrechens im Complotte.

Die Ausführung eines Verbrechens im Complotte begründet im Allgemeinen und, wo nicht für bestimmte Verbrechen besondere Vorschriften im Militärstrafgesetzbuche enthalten sind, eine erhöhte Strafbarkeit und es kann demgemäß die Strafe der Anstifter bis auf das Doppelte, die der übrigen Theilnehmer bis um die Hälfte der ihrer That angedrohten Strafe gesteigert werden.

§ 51.

Anstifter des Complots.

Wer zu einem Complotte verleitet, oder die übrigen Theilnehmer bei Ausführung des Complots angeführt, oder sich sonst bei dem Zustandebringen oder der Ausführung des Complots durch Wort und That hauptsächlich hervorgethan hat, ist als Anstifter zu betrachten.

Hat an einem Complotte ein Oberer Theil genommen, so ist er dem wirklichen Anstifter gleich zu achten und hat gleiche Strafe wie jener verwirkt. Haben mehrere Obere an einem Complotte Theil genommen, so trifft den Höchsten im Grade und, bei Gleichheit des höheren Grades, den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

Das Letztere tritt auch in dem Falle ein, wenn das Complotte nur aus Militärpersonen gleichen Grades bestanden und der Anstifter nicht auszumitteln gewesen ist.

§ 52.

Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens.

1) Wer von dem Vorhaben eines Militärverbrechens unter Umständen Nachricht erhält, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte, ist schuldig, unverzüglich die geeigneten Schritte zu thun, um die Ausführung desselben durch Anzeige bei dem betreffenden Vorgesetzten oder auf jede andere gesetzlich statthafte Weise zu verhindern (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 70, Abs. 1).

Die Verlegung dieser Pflicht zieht, insoweit nicht für einzelne Fälle in diesem Gesetzbuche besondere Strafen angedroht sind, mittlen oder strengen Arrest bis zu dreijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten oder ersten Grades nach sich.

2) Wenn aber ein Oberer, unter denselben Verhältnissen, ein von einem Niederen beabsichtigtes Militärverbrechen nicht verhindert und nicht, wie ihm jedenfalls obliegt, anzeigt, so ist die vorstehend bestimmte Strafe in angemessener Weise bis um das Doppelte zu erhöhen und kann noch durch Degradation oder Cassation verschärft werden.



3) Obere, welche der unter 2 gedachten Verpflichtung in Bezug auf beabsichtigte gemeine Verbrechen Niederer nicht nachkommen, sind je nach Verschiedenheit der Fälle mit den im zweiten oder dritten Absätze Art. 70 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bestimmten Strafen zu belegen.

§ 53.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen.

Obere, welche es unterlassen haben, die von Niederen begangenen Verbrechen bei erlangter Kenntniß anzuzeigen, sind mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren zu bestrafen (vergl. jedoch § 141).

Wenn aber ein Oberer wußte, daß statt des ihm bekannten Thäters ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung sich befinde oder Strafe verbüße und er die Anzeige des wahren Thäters dennoch unterlassen hat, so ist die vorstehend bestimmte Strafe in angemessener Weise, nach Befinden bis auf das Doppelte, zu erhöhen.

§ 54.

Die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Strafen treten gegen Obere auch dann ein, wenn dieselben unter den im Art. 72 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Verhältnissen Verbrechen Niederer zu verhindern oder anzuzeigen unterlassen haben.

Dagegen ist in dem § 52 unter 1 gedachten Falle höchstens bis auf die Hälfte der daselbst angedrohten Strafe zu erkennen, wenn die Verhinderung oder Anzeige eines Militärverbrechens lediglich aus den in dem vorgenannten Artikel angeführten Rücksichten unterblieben ist.

§ 55.

Rückfall.

Zu den Strafen, welche eine Erhöhung der gesetzlich verwirkten Strafe wegen Rückfalls begründen, sind auch disciplinarische Strafen zu zählen.

§ 56.

Gleichartige Verbrechen.

Als gleichartige Verbrechen sind, außer den im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 83 als solche bezeichneten, für Militärpersonen insbesondere noch die nachstehend unter einer und derselben Ziffer benannten zu betrachten:

- 1) die im Cap. 3 des zweiten Theils des Militärstrafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen wider die Subordination;
- 2) die Cap. 4 erwähnten, aus einem Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Untergebene hervorgegangenen Verbrechen;
- 3) die in den §§ 171, 172, 173 und 174 aufgeführten Verbrechen im Wachdienste und auf Posten.

Außerdem sind die im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 83 unter 1 bezeichneten Verbrechen mit den im gegenwärtigen Gesetzbuche aufgeführten, aus Gewinnsucht verübten Eigenthumsverbrechen als gleichartig anzusehen.

§ 57.

Eigenthümliche militärische Straferhöhungsgründe.
(Vergl. noch § 49 fg.)

a) Verbrechen im Dienste.

Wenn eine Militärperson im Dienste ein Verbrechen begeht, so kann die für das letztere an sich ausfallende Strafe, in allen Fällen, wo nicht deshalb härtere Strafen besonders angedroht sind, nach richterlichem Ermessen bis auf das Doppelte erhöht werden.

§ 58.

b) Verbrechen auf Posten.

Wenn eine Militärperson, während sie auf Posten sich befindet oder, indem sie von demselben sich eigenmächtig entfernt hat, eines der in diesem Gesetzbuche Cap. 1, 3, 5 und 7 des zweiten Theils oder §§ 105, 136 bis 138, 159, 161 aufgeführten Verbrechen oder eines der im allgemeinen Strafgesetzbuche Cap. 1 bis 8, 12, 15 und 17 des zweiten Theils oder Art. 364, 365 desselben Gesetzbuchs bezeichneten Verbrechen begeht, so ist die ohnehin gegen sie ausfallende Strafe, sofern solche nicht in Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht und nicht für namentlich ausgehobene Fälle besondere Strafen angedroht sind, um das Maass sechsmonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis vierjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Vergehen, welche lediglich aus Unbedachtsamkeit hervorgegangen sind.

§ 59.

c) Zulassung von Verbrechen auf Posten.

Hat eine Militärperson auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung sie vermöge besonderer Dienstinstruction verpflichtet war, wissenlich geschehen lassen, so ist sie mit der im vorstehenden Paragraphen angedrohten Strafe, wenn sie dagegen nur im Allgemeinen hierzu verpflichtet war, mit strengem Arrest von vier Wochen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten, zu belegen.

§ 60.

d) Verbrechen in der Nähe des Feindes.

Für ein in der Nähe des Feindes verübtes Verbrechen kann die Strafe, wo nicht besondere gesetzliche Bestimmungen eintreten, bis auf das Dreifache erhöht werden.

§ 61.

Zusammentreffen mehrerer Straferhöhungsgründe.

In Beziehung auf das Zusammentreffen mehrerer, theils im allgemeinen Strafgesetzbuche

buche, theils im Militärstrafgesetzbuche genannten Straferhöhungs- oder Erschwerungsgründe gelten die im sechsten Capitel des ersten Theils enthaltenen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

§ 62.

Unzulässiger Milderungsgrund.

Die noch nicht oder nicht vorschriftsmäßig erfolgte Ablegung des Soldateneides giebt bei den Verbrechen der Militärpersonen einen Milderungsgrund nicht ab, sofern nur der Verbrecher in die Bestandslisten eingetragen worden ist.

§ 63.

Anwendung verschiedener Strafarten.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Strafarten gelten im Militär die in §§ 64 bis 71 hier nachfolgenden Vorschriften.

§ 64.

Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen nach § 9 gegen Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen ist so anzunehmen, daß

- 1) neun Monate einfacher Arrest oder Gefängnißstrafe,
- 2) sechs Monate mittlerer Arrest oder geschärfte Gefängnißstrafe oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder Arbeitshausstrafe,
- 3) vier Monate strenger Arrest oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades oder Zuchthausstrafe

einander gleich gelten.

Von den eigenthümlichen Offiziersstrafen hat der einfache Arrest und der Festungsarrest dritten Grades die Geltung der Strafarten unter Nr. 1, der Festungsarrest zweiten Grades diejenige der Strafarten unter Nr. 2 und der Festungsarrest ersten Grades die der Strafarten unter Nr. 3, und es ist in allen Fällen, wo das gegenwärtige Gesetzbuch eine besondere Strafe für die Offiziere nicht festsetzt, anstatt der Militärarbeitsstrafe ersten Grades Festungsarrest ersten Grades, anstatt der Militärarbeitsstrafe zweiten Grades Festungsarrest zweiten Grades, anstatt der sämtlichen im § 9 unter Nr. 4, 12, 13 und 14 aufgeführten Arreststrafen — beziehentlich jedoch unter Berücksichtigung ihrer verschiedenartigen Geltung — einfacher Offiziersarrest oder Festungsarrest dritten Grades als gesetzlich angedroht anzusehen.

Anstatt der Ausstoßung aus dem Soldatenstande tritt bei Offizieren die Cassation ein.

§ 65.

Anstatt der in diesem Gesetzbuche angedrohten Militärstrafen können auch andere, ihnen gesetzlich gleich stehende oder gelindere dergleichen Strafen, letztere in verhältnißmäßig verlängerter Dauer, zuerkannt werden.

§ 66.

Ist jedoch, wegen eintretender Straferhöhung, die gesetzlich angedrohte Strafe sowohl, als die im vorigen Paragraphen erwähnte Maaßnehmung, ohne Ueberschreitung der gesetzlich bestimmten längsten Dauer der verschiedenen Strafarten, unausführbar, so ist auf eine Militärstrafe höherer Geltung, unter verhältnißmäßig verkürzter Dauer, zu erkennen.

§ 67.

Ist aber auch dieses unausführbar, so ist auf eine gemeine Strafe, und zwar zunächst auf eine der ursprünglichen Strafe gesetzlich gleich stehende, zu erkennen.

§ 68.

Gemeine, einer Militärperson zuzuerkennende oder zuerkannte Strafen sind, soweit thunlich, mit den ihnen gesetzlich gleich stehenden Militärstrafen zu vertauschen, dafern nicht ein Fall der Unwürdigkeit zu fernerm Militärdienste oder, bei Offizieren, der Unwürdigkeit zu Bekleidung eines Offizierspostens vorliegt.

Ob ein Fall der Unwürdigkeit vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle bei Unteroffizieren und Soldaten das Kriegsministerium, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen über Erfüllung der Militärpflicht, bei Offizieren der König zu entscheiden. Eine solche Unwürdigkeitserklärung findet jedoch jedenfalls Statt:

- a) wenn eine Militärperson sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Zuchthausstrafe gegen sie zu erkennen ist;
- b) wenn ein Offizier sich eines Verbrechens schuldig macht, wegen dessen auf Arbeitsstrafe gegen ihn zu erkennen ist.

Im letzteren Falle hängt es zugleich nach § 14 vom Kriegsministerium ab, die Unwürdigkeit zum Militärdienste überhaupt auszusprechen.

§ 69.

1) Die gemeine Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten übersteigt, unter verhältnißmäßiger Verkürzung mit einer der geschärften Arreststrafen zu vertauschen, wenn sie aber in eine solche nach § 32 nicht vollständig sich umwandeln läßt, so kann sie mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades vertauscht oder, nach Befinden, im Landesgefängnisse verbüßt werden.

Die Strafvertauschung kann, nach dem Ermessen der erkennenden Behörde, auch dann geschehen, wenn gegen Militärpersonen auf gemeine Gefängnißstrafe von kürzerer Dauer zu sprechen wäre.

2) Dagegen verbleibt es ohne Unterschied bei der Gefängnißstrafe, wenn dieselbe in den gesetzlich bestimmten Fällen bei einer Civilbehörde zur Vollstreckung kommt.

3) Es ist jedoch in keinem Falle auf die im Art. 18 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichnete Schärfung der Gefängnißstrafe gegen Militärpersonen zu erkennen.

§ 70.

Sind durch eine Handlung oder durch verschiedene Handlungen mehrere Verbrechen begangen worden, so leiden wegen deren Beurtheilung die in Art. 77, 78, 80 und 81 des allgemeinen Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsätze Anwendung.

§ 71.

In allen Fällen, wo anstatt leichterer Strafarten Militärarbeitsstrafe, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe in Anwendung zu bringen ist, sind die Zeitfristen nur bis auf volle Monate, wenn aber anstatt des einfachen Arrests oder der Gefängnißstrafe mittler oder strenger Arrest eintreten soll, sind dieselben bis auf volle Tage zu berechnen und es kommen in beiderlei Fällen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen in Wegfall.

§ 72.

Verwandlung zuerkannter Strafen.

1) Wenn persönliche, örtliche oder dienstliche Gründe die ganz oder theilweise vorzunehmende Verwandlung einer der im § 9 des Militärstrafgesetzbuchs unter Nr. 4, 12, 13, 14 aufgeführten Arreststrafen in eine andere Art des Arrests, oder in Flinten- u. Tragen, nöthig machen, so steht diese Verwandlung in allen Fällen bis auf die Zeit des zweimonatlichen einfachen Arrests dem Parthei-Commandanten, sofern aber die zuerkannte Strafe oder der zu verwandelnde Theil derselben dieses Maaß überstiege, dem Kriegsministerium zu. An das Letztere sind auch die Gesuche oder Vorschläge wegen Verwandlung anderer Freiheitsstrafen in Festungsarrest bei Militärpersonen, welche nicht im Offiziersgrade oder Range stehen, einzuberichten.

2) Wenn im Kriegszustande die Anwendung der im § 9 unter Nr. 2, 3, 8 und 11 genannten Strafen nicht wohl ausführbar ist, so kann anstatt derselben im Verwandlungswege gegen Offiziere einfacher Arrest, gegen Unteroffiziere und Soldaten eine oder mehrere der verschiedenen Arreststrafen (§ 9, Nr. 12, 13, 14) in Anwendung gebracht, dabei auch die längste Dauer dieser Strafen (§ 32) bis auf das Doppelte erhöht werden. Es ist jedoch bei einer Dauer über zwei Monate dem zu Bestrafenden je den zweiten Tag warme Kost zu verabreichen.

3) Jede andere Verwandlung einer gerichtlich zuerkannten Strafe ist, außer im Begnadigungswege, unzulässig.

§ 73.

Frist für die Verjährung der Strafbarkeit.

Wegen aller im gegenwärtigen Gesetzbuche aufgeführten Verbrechen ist mit der Untersuchung von amtswegen und ohne Rücksicht auf den Antrag einer betheiligten Person, oder auf dessen Zurücknahme zu verfahren, und es gilt deshalb für alle diese Verbrechen, insofern sie nicht nach Art. 109 des allgemeinen Strafgesetzbuchs unverjährbar sind, die fünf-

zehnjährige Verjährung als Regel; eine Ausnahme begründet jedoch die inmittelst eintretende Verabschiedung des Verbrechers insofern, als mit dem Ablaufe einer dreijährigen Frist, vom Tage der Verabschiedung an,

- 1) alle während der Dienstzeit begangenen reinen Militärverbrechen unbedingt für verjährt zu achten,
- 2) solche Verbrechen aber, welche schon nach den allgemeinen Landesgesetzen strafbar, im gegenwärtigen Gesetzbuche jedoch mit erhöhten Strafen bedroht sind, nur mit der allgemeinen gesetzlichen Strafe belegt werden können.

§ 74.

Erlöschung der Strafbarkeit durch erlittene Strafe.

Nach wer nur auf disciplinarische Verfügung bereits Strafe erlitten hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung oder Strafe gezogen werden, sofern nicht die Strafe wegen eines solchen Vergehens verhängen worden ist, dessen Bestrafung außer den Grenzen der Disciplinargewalt liegt. In diesem letzteren Falle ist jedoch die erlittene Disciplinarstrafe dem zu Bestrafenden bei Verbüßung der Hauptstrafe mit in Anrechnung zu bringen.

Fünftes Capitel.

Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung einiger in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.

§ 75.

Der Ausdruck „Parthei-Commandant“ bezeichnet hier den jeweiligen Befehlshaber einer Brigade oder eines Regiments oder einer jeden anderen selbstständigen, dem Brigade- oder Regimentsverbände ähnlichen Armeetheilung.

§ 76.

Unter „versammelter Mannschaft“ werden mindestens drei im Dienste oder in dienstlicher Eigenschaft versammelte Militärpersonen verstanden.

§ 77.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Truppen, soweit es die Anwendung der erhöhten Strafbestimmungen betrifft, als auf dem Kriegsfuße stehend betrachtet werden sollen und ebenso, wenn dieses Verhältniß als aufgehoben anzusehen, ist jedesmal durch Befehl bekannt zu machen.

Sobald Letzteres geschehen, giebt der Vorwand nicht erlangter Kenntniß davon, keinen Entschuldigungsgrund ab.



Wenn aber bei einer Truppenabtheilung der Dienst gegen den Feind wirklich begonnen hat, so treten die für die Kriegszeiten gegebenen Vorschriften von selbst in Kraft, ohne daß es der Erlassung jenes Befehls bedarf.

§ 78.

„In der Nähe des Feindes“ befindet sich eine Truppe, wenn

- a) die gewöhnlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen einen Angriff angeordnet sind, oder
- b) aus sonstigen Vorkehrungen und kriegsgebräuchlichen Anordnungen, z. B. dem Laden der Gewehre, dem Zurücklassen der Bagage &c. auf die Nähe des Feindes genügend geschlossen werden kann.

§ 79.

„Auf Commando“ befindet sich ein Soldat, wenn er entfernt von seiner Truppe zu irgend einer Dienstverrichtung befehligt ist, welche nicht die eigene Ausbildung betrifft.

Das Commando beginnt mit dem Verlassen der Truppe und endigt mit dem Wiedereintreffen bei derselben.

§ 80.

Was den Ausdruck „im Dienst“ anlangt, so bezeichnet derselbe zwar im Allgemeinen das Verhältniß einer vermöge allgemeiner Dienstordnung oder besonderen Befehls in einer bestimmten Berufsverrichtung sich befindenden oder zu einer bevorstehenden Berufshandlung verpflichteten Militärperson, es ist jedoch in dieser Beziehung jedesmal nach den Umständen zu erwägen, ob ein Dienstverhältniß überhaupt und insbesondere ein solches vorhanden war, wie es in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs vorausgesetzt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Militärverbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom militärischen Verrathe und anderen Verbrechen gegen die militärische Treue.

§ 81.

Wer, nach Ausbruch eines Kriegs oder in der Voraussicht eines solchen, in der Absicht, den Feind zu begünstigen oder die Königlich Sächsischen oder die mit diesen verbündeten Truppen zu benachtheiligen,

- 1) mit dem Feinde unerlaubt mittelbar oder unmittelbar Verkehr oder Einverständnis anknüpft oder unterhält,

oder

2) sich sonst einer Verletzung seiner militärischen Dienstpflichten schuldig macht, begeht das Verbrechen des militärischen Verrathes und ist
mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 82.

Wer sich der im § 81 bezeichneten Handlungen schuldig macht, wenn Sächsische oder mit diesen verbündete Truppen im In- oder Auslande zur Unterdrückung bürgerlicher Unruhen oder Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden, ist gleichfalls

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 83.

Wer von dem Vorhaben des militärischen Verrathes unter Umständen Nachricht erhalten, wo er diese Nachricht für wahr halten mußte und es unterlassen hat, die Ausführung des Verbrechens durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern oder Anzeige zu machen, ist mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

§ 84.

Die Theilnehmer an einem verrätherischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo sie das Unternehmen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß der Oberen bringen, oder durch andere geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Vorhabens bewirken, sind mit aller Strafe zu verschonen.

In Hinsicht der Anstifter tritt unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein, welche letztere solchenfalls nicht über zehnjährige Zuchthausstrafe ansteigen kann.

§ 85.

Wer sich im Kriege eines beendigten Versuchs des Hochverrathes — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 117 — schuldig macht, wird, auch wenn die verbrecherische Handlung nicht als militärischer Verrath zu betrachten ist,

mit dem Tode,

im Falle des nicht beendigten Versuchs aber mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§ 86.

Wer sich zur Friedenszeit eines Staatsverrathes — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 121, 122 — schuldig macht, ist, wenn nicht nach den Militärgesetzen an sich



schon eine härtere Strafe eintreten muß, mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Im Kriege tritt die Strafe des militärischen Verrathes ein.

§ 87.

Wer außer dem Falle des Hochverrathes die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 88.

Wer das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder Körperverletzungen bedroht, hat Arbeitshausstrafe von zwei Jahren bis zu achtzehnjähriger Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 89.

Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit zweimonatlichem strengen Arreste oder Arbeitshausstrafe bis zu Zuchthaus von vier Jahren zu bestrafen.

Zweites Capitel.

Von den zu Hinterziehung der Militärpflicht unternommenen Handlungen der Militärpersonen.

§ 90.

1) Desertion Thatbestand derselben.

Jede Militärperson, welche durch eigenmächtige Entfernung aus dem Bezirke ihres dienstmäßigen Aufenthaltes, oder durch Verlängerung einer erlaubten oder unabwendbaren Abwesenheit sich absichtlich der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht entzieht, ist als Deserteur anzusehen.

§ 91.

Desertion aus der Haft.

Militärpersonen, welche aus der Haft, oder aus der Militärstrafanstalt entweichen, sind ebenfalls als Deserteurs anzusehen.

§ 92.

Annahme der Desertionsabsicht.

Die Desertionsabsicht wird, bis zum Erweise des Gegentheils, vorausgesetzt bei Jedem, 1) welcher sich von seiner Truppenabtheilung oder von einem Detachement, wozu er commandirt gewesen ist, oder sofern er allein auf Commando gestanden, aus seinem

Stationsbezirke, eigenmächtig entfernt hat, ohne im Frieden binnen acht und vierzig Stunden, im Kriege binnen vier und zwanzig Stunden freiwillig zurückzukehren; oder

- 2) welcher die, sei es sogleich bei der Beurlaubung oder späterhin durch Befehl festgesetzte Frist eines Diensturlaubes im Frieden um acht Tage, im Kriege um vier Tage überschritten hat, ohne der vorgesetzten Behörde rechtzeitig Meldung davon gemacht zu haben; oder
- 3) welcher im Kriege es unterlassen hat, den Truppen, von welchen er durch Zufall oder in Folge unabwendbarer Nothwendigkeit abgekommen ist, sobald als möglich sich wieder anzuschließen; oder
- 4) wer nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht unverzüglich zurückgekehrt ist.

Wenn in den Fällen unter 1 acht Tage seit der Entfernung verfloßen sind, so ist, mit alleiniger Ausnahme des Falls einer unabwendbaren Behinderung, auch der im Eingange dieses Paragraphen nachgelassene Gegenbeweis nicht weiter zulässig.

§ 93.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Kriegsreservisten gilt bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion

- 1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten,
- 2) wenn sie nach dem Empfange der Einberufungsordre von ihrem Urlaubsorte ohne Erlaubniß sich entfernen oder sich versteckt halten oder, wenn sie die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenhaltsveränderung bei der zuständigen Behörde unterlassen haben und sich auch dann nicht melden und einfinden, nachdem eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder die Truppe auf den Kriegsfuß gestellt worden ist.

§ 94.

Strafen der Desertion in Friedenszeiten.

Die Desertion im Frieden wird bestraft:

- 1) wenn eine Militärperson sich derselben zum erstenmale schuldig gemacht hat, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;
- 2) im ersten Rückfalle mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von einem Jahre und sechs Monaten bis zu drei Jahren im ersten Grade;
- 3) im weiteren Rückfalle, unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Deserteurs, mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Arbeitshausstrafe von vier bis zu sechs Jahren.

Desertion eines Offiziers zieht stets zugleich Cassation nach sich.

§ 95.

Besonderer Strafmilderungsgrund.

Wenn ein zum ersten oder zum zweiten Male desertirter Soldat innerhalb der nächsten vier Wochen, nach Ablauf der im § 92 unter 1 und 2 bestimmten Fristen, freiwillig zurückkehrt oder sich bei einer öffentlichen Behörde dazu anmeldet, so ist die durch eine solche Desertion nach § 94, Nr. 1 oder 2 verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht unter die Hälfte des niedrigsten gesetzlichen Strafmaßes, herabzusetzen.

§ 96.

Straferhöhungsgründe.

Wenn die Desertion

- 1) vom Schildwach- oder Piketposten aus unternommen worden, oder
 - 2) wenn der Deserteur einen Anderen zur Theilnahme an der Desertion mit Erfolg verleitet, oder
 - 3) wenn der Deserteur freiwillig in ausländische Militärdienste getreten ist,
- so ist die nach § 94 an sich verwirkte Strafe um das Maß ein- bis dreijähriger Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades zu erhöhen.

§ 97.

Strafen der Desertion im Kriege.

Desertion im Kriege ist mit zwei- bis vierjähriger, im Rückfalle aber und zwar auch dann, wenn die erste Desertion im Frieden begangen worden war, mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Die § 96 genannten Straferhöhungsgründe leiden auch Anwendung auf die Desertion im Kriege, dergestalt, daß auch der darnach ausfallende Strafzusatz in Zuchthausstrafe nach dem Maßstabe im § 64 zu verwandeln ist.

§ 98.

Desertionsfälle, welche mit dem Tode zu bestrafen sind.

Wenn aber eine Desertion im Kriege

- 1) in der Nähe des Feindes, oder
- 2) vom Posten aus unternommen, oder
- 3) von dem Führer einer Abtheilung begangen worden, oder
- 4) mit Uebergehen zum Feinde verbunden, gleichviel, ob der Deserteur in feindliche Kriegsdienste getreten oder nicht, oder wenn
- 5) ein Deserteur zugleich Anstifter eines, wenn auch nicht zur Ausführung gekommenen Desertionscomplots gewesen ist,

so tritt
ein.

Todesstrafe

§ 99.

Schärfungsgründe.

Außer den nach §§ 94, 96 oder 97 bestimmten Strafen kann auch noch auf die gesetzlichen Schärfungen erkannt werden, wenn der Deserteur

- 1) von den ihm zur Dienstleistung anvertrauten Gegenständen etwas mit sich genommen hat, insofern nicht die hierdurch verübte Unterschlagung als das schwerere Verbrechen zu betrachten ist, oder wenn er
- 2) sich Denen, welche ihn anzuhalten gesucht, widersetzt hat, sofern nicht diese Widerseßlichkeit als das schwerere Verbrechen anzusehen ist (vergl. Art. 78 des allgemeinen Strafgesetzbuchs).

§ 100.

Folgen der Desertion.

Außer der eigentlichen Strafe zieht die Desertion eines Unteroffiziers allemal noch die Degradation, sowie jede Desertion überhaupt, sofern der Deserteur nicht zum Dienste wieder eingestellt wird, den Verlust aller den ehrenvoll entlassenen Militärpersonen zugestandenem Begünstigungen von selbst nach sich.

Beim Wiedereintritte eines Deserteurs in den dienstleistenden Stand — wobei eine erneuerte eidliche Verpflichtung nicht stattfindet — ist ihm der bis dahin, von seiner Entweichung an, verlaufene Zeitraum in die Dienstzeit nicht einzurechnen.

§ 101.

Nächstem ist das Vermögen, welches einem Deserteur gehört oder ihm fernerhin bis zum Tage seiner Wiedererlangung zufällt, unter Abwesenheitsvormundschaft zu stellen.

Die Bevormundung, welche durch das Militärgericht sofort nach Eingang der Desertionsmeldung bei dem Vormundschaftsgerichte zu veranlassen ist, tritt auch dann ein, wenn des Deserteurs Aufenthalt bekannt ist oder wenn derselbe bis dahin unter Altersvormundschaft, welche hiermit erlöscht, oder unter väterlicher Gewalt gestanden oder einen Bevollmächtigten zurückgelassen hat. Der Abwesenheitsvormund ist niemals aus den Verwandten des Bevormundeten zu erwählen und darf dem letzteren von dessen Vermögen, bei Vermeidung eigenen Erfages, nichts zukommen lassen.

Aus dem Vermögen eines jeden Deserteurs ist, nächst dem Erfage des durch die Desertion verursachten Schadens, auch die gesetzlich bestimmte Einstandssumme für einen Stellvertreter, soweit das Vermögen dazu hinreicht, einzuziehen und dem Stellvertretungsfonds zu überweisen. Wird der Deserteur wieder erlangt und in den activen Militärdienst

wieder eingestellt, so wird ihm, von da an, die aus seinem Vermögen in den Stellvertretungsfonds geflossene Summe mit drei vom Hundert jährlich verzinst und bei seiner dereinstigen Verabschiedung unverkürzt zurückgezahlt.

Alle Verfügungen, welche der Deserteur vor seiner Entweichung zu Umgehung obiger gesetzlicher Bestimmungen getroffen, sowie alle in solcher Absicht contrahirten Schulden sind, sofern der andere Theil von dieser Absicht Kenntniß gehabt hat, für ungültig zu achten.

§ 102.

Verleitung zur Desertion und Begünstigung derselben.

Wenn eine Militärperson, ohne selbst mit zu desertiren, sich der Verleitung eines Anderen zur Desertion oder der Begünstigung dieses Verbrechens schuldig macht, so tritt

- 1) im Falle der Verleitung zweimonatlicher strenger Arrest bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege Militärarbeitsstrafe ersten Grades von einem Jahre bis zu vier Jahren Zuchthaus,
- 2) im Falle der Begünstigung vierwöchentlicher strenger Arrest bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades, im Kriege Militärarbeitsstrafe ersten Grades von sechs Monaten bis zu zwei Jahren

ein.

§ 103.

Der Theilnehmer an einer Verabredung zu gemeinschaftlicher Desertion, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo er das Verbrechen noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielt, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß eines Oberen bringt, oder sonst durch geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Vorhabens bewirkt, soll mit aller Strafe verschont bleiben.

In Hinsicht der Anstifter zur Desertion tritt unter diesen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein und es soll die letztere das Maaß zehnjähriger Zuchthausstrafe niemals übersteigen.

§ 104.

Fälle eigenmächtiger Entfernung, welche nicht als Desertion zu bestrafen sind.

Wenn eine Militärperson, welche sich eigenmächtig entfernt hat, vor Ablauf der im § 92 unter 1 und 2 festgesetzten Fristen wiedererlangt wird und der Desertionsabsicht nicht sonst verdächtig erscheint, so ist sie einer disciplinarischen Ahndung unterworfen.

Erfolgt die Wiedererlangung zwar erst nach Ablauf der ebengedachten, jedoch beziehentlich vor Verfluß der ebendasselbst am Schlusse fernerweit bestimmten Frist, so ist, falls die Vermuthung der Desertionsabsicht für abgelehnt angesehen werden kann, höchstens auf sechs Wochen strengen Arrests zu erkennen.

§ 105.

2) Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung.

Wer durch Verstümmelung seines Körpers, oder durch Erregung einer Krankheit seine Entlassung aus dem Militärdienste zu bewirken sucht, ist,

- 1) sofern er zu irgend einer Art des Militärdienstes noch brauchbar befunden wird, zur Friedenszeit mit mittlem Arreste bis zu sechs Monaten Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege aber mit strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu bestrafen, dagegen
- 2) wenn er im Dienste nicht beibehalten werden kann, zur Zeit des Friedens mit Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, zur Kriegszeit aber mit verdoppelter Strafe zu belegen und jedenfalls zugleich zu verhältnißmäßiger Erlegung des Einstandsgeldes anzuhalten.

Dieselben Bestimmungen kommen auch dann in Anwendung, wenn eine Militärperson, in der Absicht, sich dadurch der Dienstpflicht zu entziehen, ein anderes Verbrechen begeht. Wird jedoch dieses Verbrechen selbst mit einer höheren Strafe geahndet, so ist bei Abmessung der letzteren die auf Hinterziehung der Militärpflicht gerichtete Absicht als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen.

§ 106.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung, in der Absicht, ihn zum Militärdienste unbrauchbar zu machen, verstümmelt oder in eine Krankheit versetzt, ist mit gleicher Strafe zu belegen und außerdem noch auf Dienstentsetzung zu erkennen, wenn er hierbei zugleich eine Berufspflicht verlegt hat.

§ 107.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschüfung einer Krankheit oder durch ähnliche betrügerische Mittel der Erfüllung seiner Militärpflicht sich zu entziehen sucht, ist mit mittlem Arreste bis zu sechs Monaten Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, im Kriege aber mit strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu belegen.

Drittes Capitel.**Von den Verbrechen gegen die Subordination.**

§ 108.

Begriffsbestimmung.

Jede Militärperson, welche die ihr gegen eine im Grade oder nach dem Dienstverhältnisse höher stehende Militärperson obliegende Pflicht der Achtung und des Gehorsams in oder außer dem Dienste verlegt, macht sich eines Verbrechens gegen die Subordination schuldig und wird nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen bestraft.



A. Achtungsverletzung gegen Obere.

§ 109.

a) außer Dienst.

Wer die schuldige Achtung gegen einen Oberen verletzt, ist zu bestrafen

- 1) in leichteren Fällen disciplinarisch bis zu zwei Wochen mittlen Arrests;
- 2) in schwereren Fällen mit strengem Arreste bis zu zwei Jahren Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;
- 3) wenn die Achtungsverletzung mit Thätlichkeiten, jedoch ohne Körperverletzung, verbunden gewesen, mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten bis zu drei Jahren im ersten Grade;
- 4) wenn die Achtungsverletzung mit vorsätzlich zugefügter Körperverletzung verbunden gewesen,
 - a) bei leichter Körperverletzung — vergl. Art. 167, Nr. 3 des allgemeinen Strafgesetzbuchs — mit Militärarbeitsstrafe von zwei Jahren zweiten bis zu vier Jahren ersten Grades,
 - b) bei schwerer Körperverletzung — vergl. Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168 des allgemeinen Strafgesetzbuchs — mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren.

§ 110.

b) im Dienste.

Wenn die Achtungsverletzung im Dienste oder in Beziehung auf dienstliche Verhältnisse erfolgt, so tritt, in dem Falle des § 109 unter 1 strenger Arrest bis zu drei Wochen, in den Fällen unter 2, 3 und 4 die Strafe der Widerseßlichkeit ein. (Vergl. §§ 113 bis 116)

§ 111.

Besonderer Fall.

Wer einen Oberen aus irgend einer dienstlichen Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, ist mit Militärarbeitsstrafe oder Festungsarrest zweiten Grades von einem Jahre zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher eine solche Herausforderung annimmt oder auch nur zu melden unterläßt.

Hat der Zweikampf wirklich begonnen, so ist die nach Art. 250 fg. des allgemeinen Strafgesetzbuchs verwirkte Strafe noch um das Maaß sechsmonatlicher bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades oder entsprechenden Festungsarrests — vergl. § 66 — zu erhöhen.

B. Ungehorsam.

§ 112.

Der Ungehorsam gegen gegebene Dienstbefehle, Instructionen oder Signale, oder gegen besondere Anordnungen der Oberen ist folgendermaßen zu bestrafen:

- 1) in leichteren Fällen mit mittlem Arreste bis zu zwei Monaten;
- 2) wenn der Ungehorsam vor versammelter Mannschaft oder unterm Gewehr oder in Reihe und Glied begangen worden, oder wenn in Folge des Ungehorsams ein erheblicher Nachtheil für den Dienst oder die Truppe entstanden oder zu besorgen gewesen, strenger Arrest oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Jahren;
- 3) im unmittelbaren Dienste gegen den Feind, mit Militärarbeitsstrafe oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren;
- 4) an dem Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines mit bewaffneter Mannschaft besetzten Platzes, welcher die ihm anbefohlene Abgabe seines Commandos verweigert,

mit dem Tode.

C. Widersetzlichkeit.

§ 113.

Wer sich gegen einen von einem Oberen persönlich erteilten und an den Niederen unmittelbar gerichteten Befehl, zu welchem der Obere dienstgemäß berechtigt war, durch ausdrückliche Versagung des Gehorsams, oder durch fortgesetzte Nichtbefolgung des Befehls auflehnt, ist wegen der hierdurch begangenen Widersetzlichkeit, sofern keine erschwerenden Umstände hinzutreten, mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

§ 114.

Erschwerende Umstände.

a) Hat die Widersetzlichkeit vor versammelter Mannschaft, die jedoch nicht unter den Waffen gestanden, stattgefunden, oder war die Widersetzlichkeit begleitet mit Schimpf- oder Drohreden, oder mit drohenden Geberden, oder mit Hohn; so tritt Militärarbeitsstrafe von sechs Monaten im zweiten bis zu drei Jahren im ersten Grade, im Kriege bis zu vier Jahren Zuchthaus ein.

§ 115.

b) Wenn die Widersetzlichkeit unter den Waffen, oder vor bewaffneter Mannschaft begangen oder der Obere mit Waffen bedroht worden ist, so soll die Strafe im Frieden



in Militärarbeitsstrafe von einem Jahre zweiten Grades bis zu vier Jahren ersten Grades bestehen, im Kriege aber bis auf zehnjährige Zuchthausstrafe erhöht werden können.

§ 116.

c) Wer sich an einem Oberen, indem er dessen Befehle sich widersetzt — vergl. § 113 — absichtlich thätlich vergreift, hat

1) im Kriege

die Todesstrafe

verwirkt;

2) im Frieden ist die Widerseßlichkeit mit absichtlicher thätlicher Vergreifung an der Person des Oberen,

a) wenn die Thätlichkeiten keine oder wenigstens keine schwere Körperverletzung im Sinne des Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168 des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Folge gehabt, mit Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades von vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;

dagegen

b) wenn die Thätlichkeit schwere Körperverletzung für den Beschädigten zur Folge gehabt — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 167, Nr. 1 und 2 und Art. 168

oder

c) wenn sie in Reihe und Glied, unter den Waffen erfolgte,

oder

d) wenn die Thätlichkeiten den Tod des Verletzten zur Folge gehabt,
mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 117.

Wenn eine Militärperson im Kriege irgend eine ihr im unmittelbaren Dienste gegen den Feind ausdrücklich anbefohlene Dienstleistung widerseßlich verweigert, so ist sie

mit dem Tode

zu bestrafen.

§ 118.

Widerseßlichkeit gegen Wachen u.

Die Widerseßlichkeit gegen die von Wachen, Runden, Patrouillen, Escorten oder einzelnen zu polizeilichen Zwecken commandirten Militärpersonen, vermöge dieser ihrer Eigenschaft erlassenen Befehle oder Weisungen, sowie die diesen Personen während ihrer Dienstverrichtung zugefügten Beleidigungen, sind, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Rangver-

hältniß, ebenso wie nach §§ 113 bis 117 die Widersetzlichkeit gegen Obere zu bestrafen.

§ 119.

Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst.

Wenn ein Oberer, außer dem Dienste oder selbst auf Urlaub, einen Niederen wegen ordnungswidrigen Benehmens zurechtweist oder, in Bezug darauf, ihm Anordnungen ertheilt, so ist eine dagegen verübte Widersetzlichkeit oder Belcidigung gelinder als nach §§ 113 bis 117, soweit die dortigen Bestimmungen Anwendung leiden, jedoch wenigstens mit der Hälfte der daselbst festgesetzten Strafe und höchstens mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu ahnden.

Hat sich aber der Obere dabei veranlaßt gesehen, seine Anordnung ausdrücklich und mit Verweisung auf die militärische Pflicht des Gehorsams, als Dienstbefehl zu erklären, so tritt die volle Strafe der Widersetzlichkeit ein.

§ 120.

Milderungsgrund.

Ist in den Fällen von §§ 109 bis 119 nach den Umständen anzunehmen, daß das thätliche Vergreifen an der Person des Oberen nur in einem thätlichen Abwehren bestanden, so ist der Richter ermächtigt, bei Abmessung der Strafe bis auf Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von vier Monaten herabzugehen.

Hat der Obere durch Ueberschreitung der Grenzen seiner Dienstgewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen den letzteren zu dem Verbrechen gereizt, so ist dieß als ein Milderungsgrund anzusehen und die Strafe, jedoch nicht unter die Hälfte der auf das Verbrechen an sich gesetzten Strafe, herabzusetzen.

§ 121.

Öffentliche Gewalt gegen Militär-Obere.

Wenn eine Militärperson einen Oberen durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten zu irgend einer dienstlichen Maaßregel zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht, so sind, je nach Beschaffenheit der Umstände, die in §§ 114 bis 116 bestimmten Strafen, jedoch mit einer bis auf die Hälfte des sonstigen Strafmaaßes ansteigenden Erhöhung, soweit eine solche möglich, in Anwendung zu bringen.

§ 122.

Auslauf.

Wenn bei einem Auslaufe von Militärpersonen von diesen Unzufriedenheit oder Geringschätzung gegen die Oberen gezeigt wird, so sind die Anstifter mit Militärarbeitsstrafe von vier Monaten zweiten bis zu zwei Jahren ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber

mit mittlem oder strengem Arreste von einem Monate bis Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten zu bestrafen.

Sind die Teilnehmer an einem Auflaufe, ungeachtet ausdrücklichen Befehls der Oberen, nicht auseinander gegangen, so treten die Strafen des Aufstandes (§§ 123 bis mit 125) ein.

§ 123.

Meuterei und Aufstand.

Haben sich mehrere, und wenigstens drei, Militärpersonen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Oberen oder deren Befehle zusammengerottet, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Dienstmaafregel Rache an einem Oberen zu nehmen, oder andere Gewaltthätigkeiten zu verüben, so sind

1) die Anstifter eines solchen Complots (vergl. § 51)

mit der Todesstrafe,

2) die übrigen Teilnehmer mit vier- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§ 124.

Wer den Anstiftern gleich zu achten.

Den Anstiftern sind, außer den im § 51 Genannten, gleich zu bestrafen:

- a) Diejenigen, welche bei dem Verbrechen sich mit Waffen, zu deren Führung sie für den Augenblick dienstgemäß nicht berechtigt waren, versehen,
- b) Spielleute und Andere, welche in der Absicht, die Auflehnung herbeizuführen oder zu befördern, geblasen (getrommelt),
- c) Diejenigen, welche, nachdem sie von einem Oberen durch namentlichen Aufruf zum Rücktritte aufgefordert worden sind, diesem Aufrufe keine Folge geleistet haben.

§ 125.

Wilderungsgründe.

Haben sich bei einer Meuterei oder einem Aufstande (§ 123) die Meuterer freiwillig oder von einem Oberen hierzu aufgefordert, wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind die Anstifter mit Militärarbeitsstrafe von einem Jahre im zweiten bis zu vier Jahren im ersten Grade, die übrigen Teilnehmer aber mit mittlem Arreste bis zu zwei Monaten strengen Arrest zu belegen.

Ist zwar bei einem Auflaufe (§ 122, Absatz 2) oder einer Meuterei (§ 123) diese Aufforderung erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden, z. B. durch Geben von Dienstsignalen, und vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge wieder hergestellt worden, so tritt

gegen die Anstifter nur Militärarbeitsstrafe von zwei bis vier Jahren im ersten Grade oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, gegen die bloßen Theilnehmer aber nur Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren ein.

§ 126.

Disciplinarmaaßregeln zu Unterdrückung von Aufläufen u.

Wenn bei einem unter Militärpersonen entstandenen Auflaufe oder Aufstände die Oberen durch Ermahnungen, Befehle, oder Dienstsignale, und endlich durch an die Person einzelner Theilnehmer gerichteten Aufruf, die Kottirer zum Auseinandergehen oder zur Vollziehung dessen, was ihnen sonst befohlen worden, zu bewegen nicht vermocht haben, so sind gegen die im Ungehorsam Beharrenden alle erforderlich und zweckmäßig erscheinende Gewaltmaaßregeln und selbst die augenblickliche Tödtung derselben zulässig.

Auch abgesehen von diesem Falle ist den Vorgesetzten gestattet, ihren Dienstbefehlen, wenn solchen der Gehorsam verweigert wird und ihnen kein anderes, gelinderes Mittel zu Gebote steht, durch den Gebrauch ihrer Waffen Folge zu erzwingen:

- 1) bei thätlichem, mit den Waffen in der Hand geschehenem oder gedrohtem Angriffe eines Einzelnen oder Mehrerer auf ihre Person;
- 2) bei Alarmirungen im Felde, beim Marsche ins Gefecht, beim Gefechte selbst, beim Rückzuge, bei Verwehrung der Plünderung und ähnlicher Verbrechen im Kriege, wenn ihnen der Gehorsam beharrlich verweigert wird.

§ 127.

Aufwiegelung.

Wer sich Worte oder andere Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, welche zum Zwecke haben, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, ist im Kriege mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren, im Frieden mit mittlem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe desselben Grades von einem Jahre zu belegen.

§ 128.

Aufforderung zum Aufstände u.

Wer zu einem Aufstände oder sonst zu einem Complotte gegen die Subordination Militärpersonen aufgefordert hat, ist, wenn auch das Complot nicht zu Stande gekommen, im Kriege

mit dem Tode,

im Frieden mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von einem bis zu Militärarbeitsstrafe ersten Grades von vier Jahren zu bestrafen.

§ 129.

Freiwillige Selbstanzeige.

Die Theilnehmer an einem Complotte gegen die Subordination, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo sie das Vorhaben noch nicht für entdeckt oder vereitelt hielten, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß der Oberen bringen oder durch andere geeignete Mittel das Aufgeben oder die Unterdrückung des Verbrechens bewirken, sind mit aller Strafe zu verschonen.

In Hinsicht der Anstifter tritt unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe ein und es ist in diesem Falle nicht über die Hälfte der für das beabsichtigte Verbrechen angedrohten Strafe zu erkennen.

§ 130.

Vernachlässigtes Einschreiten der Oberen.

Obere, welche bei einem Auflaufe oder einem Aufstande — Meuterei — ohne selbst daran Theil zu nehmen, die ihnen nach § 126 zu Gebote stehenden Mittel zur Herstellung der Ordnung und Ruhe nicht anwenden, sind nach Maaßgabe ihrer Verschuldung den nahen oder entfernten Gehülfsen gleich zu achten.

Viertes Capitel.**Vom Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Niedere.**

§ 131.

Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere.

Wer sich gegen einen Niederen herabwürdigende Schimpfworte oder, im Dienste, thätliche Zurechtweisungen geringfügiger Art erlaubt, ist einer disciplinarischen Rüge oder Strafe bis zu einmonatlichem mittlen Arreste unterworfen.

§ 132.

Bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere.

Hat sich der Obere gegen einen Niederen bedeutendere Thätlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so ist dieß, dafern sie nicht in schwere Körperverletzung (§ 133) übergehen, sowie mit Ausnahme der Fälle, wo der Obere, um Thätlichkeiten oder mit gegenwärtiger Gefahr verbundene Drohungen abzuwehren, oder sonst zur Anwendung körperlicher Gewalt berechtigt gewesen ist, mit mittlem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu ahnden.

§ 133.

Körperverletzungen.

Sind die vorgedachten Thätlichkeiten in schwere Körperverletzung ausgeartet, so treten folgende Strafen ein:

- 1) wenn die Thätlichkeit eine Körperverletzung der im allgemeinen Strafgesetzbuche Art. 167, Nr. 2 gedachten Art zur Folge gehabt oder, wenn der Beschädigte in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung jedoch gegründete Aussicht vorhanden ist: Militärarbeitsstrafe von einem Jahre zweiten bis zu vier Jahren ersten Grades;
- 2) wenn die Thätlichkeit eine Körperverletzung der in dem vorgedachten Artikel unter 1 erwähnten Art zur Folge gehabt oder, wenn der Beschädigte in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist: Militärarbeitsstrafe ersten Grades von zwei bis zu vier Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren;
- 3) wenn dadurch die unvorsätzliche Tödtung des Beschädigten bewirkt, oder wenn bei der unternommenen Handlung eine von den unter Nr. 2 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigt worden und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist: zehnjährige bis zu dreißigjähriger Zuchthausstrafe.

§ 134.

Milberungsgrund.

Waren es Mißhandlungen oder beharrlicher Ungehorsam oder besonders schwere Beleidigungen anderer Art, wodurch der Obere zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so kann statt der Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Militärarbeitsstrafe auf die nächst niedrigere Strafart in gleicher Dauer erkannt, verwirkte Arreststrafe aber bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 135.

Gelbborgen von Niederen.

Wenn ein Vorgesetzter von seinem Untergebenen, oder ein Offizier von einem Unteroffizier oder Soldaten, oder ein Unteroffizier von einem Soldaten, ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen nächsten Vorgesetzten, Geld borgt, so ist dieß disciplinarisch bis zu einmonatlichem mittlen Arreste, und bei Rückfällen zugleich mit Degradation zu ahnden.

§ 136.

Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen.

Wegen Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen treten folgende Strafen ein:

- 1) wenn ein Oberer, ohne dazu berechtigt zu sein, von einem Niederen etwas fordert, oder sich versprechen läßt, oder ungefordert und ohne Genehmigung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten annimmt, oder sonst den Niederen zu Eingehung ihm nachtheiliger Verbindlichkeiten veranlaßt: mittler oder strenger Arrest bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;



2) wenn ein Oberer sich von einem Niederen, oder zu dessen Gunsten, bestechen läßt (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 364), zweiwöchentlicher strenger Arrest bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades;

und

3) wenn in dem unter 2 gedachten Falle der Obere sich wirklich eine Verletzung seiner Dienstpflichten zu Schulden gebracht hat, bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades.

In allen diesen Fällen kann zugleich die Degradation, beziehungsweise die Cassation eintreten.

§ 137.

Militärpersonen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Oberen zu einer seiner Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind mit einfachem oder geschärftem Arreste oder mit Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu acht Monaten zu bestrafen.

Im Uebrigen leiden die Vorschriften in Art. 366, 369 und 370 des allgemeinen Strafgesetzbuchs auch auf Militärpersonen, bezüglich analoge Anwendung.

§ 138.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

Wenn ein Oberer seine Dienstgewalt gegen einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatziwecken mißbraucht, oder dieselbe sonst in ungesetzlicher Weise anwendet oder überschreitet, so ist dieß, dafern es nur aus Nachlässigkeit oder Uebereilung geschehen und dadurch kein anderes Verbrechen verübt worden ist, disciplinär, wenn es aber absichtlich, insbesondere aus Nachsicht, Parteilichkeit oder Eigennuz geschehen, neben der etwa sonst verwirkten Strafe mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren zu ahnden.

§ 139.

Unmaßung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt.

Ein Oberer, der eine Bestrafung verfügt hat, zu welcher derselbe entweder überhaupt oder doch in Beziehung auf den vorliegenden Fall, oder endlich in dem sich angemakten Umfange nicht berechtigt war, ist mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

Ist durch eine gesetzwidrige Bestrafung dem Bestraften eine schwere Körperverletzung zugefügt worden, so finden die Bestimmungen des § 133 Anwendung.

§ 140.

Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen ic.

Wenn Wachen oder ihnen gleich stehende Commandirte (§ 118) sich eines Mißbrauchs

ihres augenblicklichen Dienstansehens schuldig machen, so finden, nach Verschiedenheit der Fälle, und zwar auch wenn der Mißbrauch gegen Personen vom Civilstande verübt worden ist, die in §§ 131 bis 139 bestimmten Strafen gegen sie ebenfalls Anwendung.

§ 141.

Begünstigung der §§ 131 bis 140 benannten Verbrechen.

Ein höherer Oberer, welcher einen von einem Anderen sich erlaubten Mißbrauch des Dienstansehens wissentlich duldet und ihn nicht meldet oder, obgleich seine dienstliche Stellung ihn dazu berechtigt, den Anderen nicht bestraft, ist mit der Hälfte der nach §§ 131 bis 140 verwirkten Strafen zu belegen.

Fünftes Capitel.

Vom Mißbrauche der militärischen Gewalt.

A. Im Friedensstande.

§ 142.

Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande.

Wenn eine Militärperson ihre militärische Gewalt zu Begehung eines gemeinen Verbrechen mißbraucht, oder sich eines solchen Verbrechen unter dem Vorwande einer dienstlichen Ermächtigung schuldig macht, so ist die hierdurch an sich verwirkte Strafe, äußersten Falls bis zur Verdoppelung, zu erhöhen, wenigstens aber auf zweiwöchentlichen mittlen Arrest zu erkennen.

§ 143.

Verletzung des Friedensstandes.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung, welcher mit derselben eigenmächtig in ein fremdes Landesgebiet einfällt, ist

mit dem Tode

zu bestrafen.

B. Im Kriegsstande.

§ 144.

1) Eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen.

Wenn eine Militärperson eigenmächtig und außer dem Falle dringender Noth für ihr eigenes oder für das Bedürfnis ihrer Dienstgefährten, oder der im Dienste verwendeten Thiere, Lebensmittel oder andere zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zu rechnende Gegenstände sich zueignet, so ist sie mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu zwei Wochen strengen Arrests zu bestrafen (vergl. § 149).

§ 145.

Marodiren.

Wer im Felde ohne dienstliche Ermächtigung unter dem Vorwande von Krankheit



oder Ermattung oder sonst einem Vorwande hinter den Truppen zurückbleibt oder von denselben sich entfernt hält (Nachzügler) und sich eines der im § 144 bezeichneten Verbrechen schuldig macht, ist mit der doppelten Strafe dieses Paragraphen zu belegen.

§ 146.

Erschwerende Umstände.

Wenn die §§ 144 und 145 gedachten Vergehen mit Thätlichkeiten gegen Personen oder unter Drohungen, jedoch ohne gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten (vergl. § 151), oder mit Einbruch in verschlossene Behältnisse oder Gebäude verbunden gewesen sind, so kann die Strafe bis auf einjährige Militärarbeitsstrafe zweiten Grades erhöht werden.

§ 147.

2) Erhebung von Zwangslieferungen.

Wer ohne dienstliche Ermächtigung und ohne durch dringende Noth dazu veranlaßt zu sein, an der Spitze einer Truppenabtheilung Zwangslieferungen von Gegenständen der im § 144 bezeichneten Gattung zum Gebrauche der Truppen erhebt, ist mit strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

Lag dabei eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so treten die Bestimmungen des § 152 ein.

§ 148.

3) Unerlaubte Beute.

Wer Kriegs- oder Mundvorräthe oder sonst Sachen des Feindes, welche in seine Gewalt gerathen und zu deren Ablieferung er — vergl. Dienstreglement § 1956 fg. — verbunden gewesen wäre, nicht abgeliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält, ist mit strengem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von zwei Jahren zu bestrafen.

§ 149.

1) Plündern.

Diejenigen, welche sich ohne dienstliche Ermächtigung von dem unter den Begriff der nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht gehörenden Eigenthume gefangener Feinde, oder der Landeseinwohner, oder des fremden Staates, etwas zueignen, sind mit strengem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe ersten oder zweiten Grades von vier Jahren zu bestrafen.

§ 150.

Erschwerende Umstände.

Wenn die Plünderung an Gegenständen, welche in zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden oder Localen aufbewahrt waren, oder aus oder an Grabstätten ausgeführt, oder wenn sie mittelst Erbrechens verschlossener Behältnisse oder mittelst Einsteigens oder nächtlichen Eindringens in eine Wohnung oder, wenn sie während einer Feuers- oder Wassergefahr an gefährdetem oder geborgenem Gute, ingleichen wenn sie gegen Verwundete oder Kranke

verübt worden ist, so ist die im § 149 bestimmte Strafe in angemessener Weise zu erhöhen und kann bis auf Zuchthausstrafe von zehn Jahren gesteigert werden.

§ 151.

Wenn zu Begehung eines der in §§ 144, 145, 147 und 149 bezeichneten Verbrechen gegen Personen Gewalt verübt oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, oder wenn Verbrechen dieser Art in Verbindung Mehrerer ausgeführt worden sind, so treten folgende Strafen ein:

- 1) falls die verübte Gewalt nur geringe Körperverletzung — vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 167 unter 3 — zur Folge gehabt oder bloß Drohungen angewendet, oder wenn das Verbrechen im Complotte ausgeführt worden: Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe;
- 2) wenn dem Beschädigten eine Körperverletzung der im vorgenannten Artikel unter 2 gedachten Art zugesügt oder, wenn derselbe in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung jedoch gegründete Aussicht vorhanden ist: Zuchthausstrafe bis zu dreißigjähriger Dauer;
- 3) wenn dem Beschädigten eine Körperverletzung der im vorgenannten Artikel unter 1 erwähnten Art zugesügt oder, wenn derselbe in den Zustand der Geisteszerrüttung versetzt worden, zu deren Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist oder, wenn Jemand dabei getödtet oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist, ingleichen gegen den Anstifter eines Complots:

die Todesstrafe.

§ 152.

5) Erpressung.

Wer eigenmächtig, oder über die ihm zustehende Ermächtigung hinaus, Kriegsschätzungen erhebt oder, außer den im § 151 angeführten Fällen, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist:

- 1) mit den im § 151 angedrohten Strafen zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden sind;
- 2) mit den auf den Cameradendiebstahl gesetzten Strafen, nach Verhältniß des beabsichtigten oder erlangten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder mit Verleumdungen und Denunciationen verübt worden ist.

Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf sechsmonatliche Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu erkennen.

§ 153.

6) Brandstiftung.

Eine eigenmächtig und freventlich, ohne Nutzen für die Kriegsoperationen, unternommene Brandstiftung ist nach den Vorschriften des Art. 209 des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

§ 154.

7) Andere Arten der Zerstörung.

Wer auf irgend eine andere Weise fremdes Eigenthum eigenmächtig und freventlich, ohne Nutzen für die Kriegsoperationen, zerstört, verwüstet oder beschädigt, ist, sofern nicht nach den einschlagenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe einzutreten hat, nach dem Grade der Bosheit und des für die Landesbewohner oder auch für die Truppen daraus entstandenen oder zu befürchten gewesenen Schadens, mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen.

§ 155.

8) Zerstörungen u. aus Unbedachtsamkeit.

Wenn die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Unbedachtsamkeit entstanden ist, so ist der Schuldige mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger, falls er aber für Abwendung solcher Gefahren zu sorgen vermöge seines Dienstes verpflichtet war, bis zu vierjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 156.

9) Bestrafung der Oberen, Wachen u.

Wenn der Führer einer Truppenabtheilung eines der in diesem Capitel gedachten Verbrechen begeht, so ist die Strafe äußersten Falls bis zur Verdoppelung der an sich verwirkten Strafe zu erhöhen und in geeigneten Fällen mit der Cassation zu verbinden.

Obere, welche ein solches Verbrechen nicht zu verhindern suchen, sondern dasselbe von Seiten der Niederen geschehen lassen, sind mit gleicher Strafe zu belegen.

Den Oberen stehen Wachen, Runden, Patrouillen, Escorten und einzelne zur polizeilichen Aufsicht commandirte Militärpersonen auch in dieser Beziehung gleich.

§ 157.

Verfügung über unrechtmäßig an sich gebrachtes fremdes Eigenthum.

Sofern von einer Militärperson der Ertrag desjenigen, was sie durch Mißbrauch der Waffengewalt im Kriege an sich gebracht, zwar zu erlangen ist, die rechtmäßigen Eigenthümer aber nicht auszumitteln sind, so fällt das unrechtmäßig erlangte Gut oder dessen Werthersatz einer dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Anstalt, deren Wahl dem Kriegsministerium zu steht, anheim.

Sechstes Capitel.

Von Verletzung besonderer militärischer Dienstpflichten.

§ 158.

Trunkenheit.

a) außer Dienst.

Trunkenheit außer Dienst unterliegt disciplinarischer Ahndung bis zur Strafe dreitägigen strengen Arrests.

Dieselbe kann in Rückfällen bis zu zweiwöchentlichem strengen Arreste gesteigert und zugleich mit Degradation verbunden werden.

§ 159.

b) im Dienste.

Wer sich im Dienste oder zu einer Zeit, wo er zu einer bevorstehenden dienstlichen Verrichtung, vermöge allgemeiner Dienstordnung oder besonders befehligt war, im Zustande der Trunkenheit befunden hat, ist, wenn kein erschwerender Umstand (§ 160) eintritt:

- 1) bei einer Trunkenheit geringen Grades mit strengem Arreste von vier Tagen bis zu vier Wochen oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Monaten,
- 2) sofern er aber durch die Trunkenheit sich zu der ihm obliegenden Dienstverrichtung untauglich gemacht hat, mit strengem Arreste von zwei Wochen bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades

zu belegen.

§ 160.

Die §§ 158 und 159 bestimmten Strafen können, wenn aus der Trunkenheit gemeingefährliche Folgen zu befürchten waren, um das Doppelte, und wenn dergleichen Folgen wirklich entstanden sind, um das Dreifache, gesteigert werden.

§ 161.

Beschädigung, Verwahrlosung und Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen.

Wer absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit Dienstpferde, Geschütze oder andere militärische Waffen, Ausrüstungs- oder Bekleidungsgegenstände beschädigt, verwahrlost, oder verloren gehen läßt, ist, wenn hierdurch nicht an sich schon ein schwereres Verbrechen begangen worden ist, je nach der Größe des angerichteten Schadens und dem Grade der Verschuldung mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu sechs Wochen oder Militärarbeitsstrafe ersten Grades bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die unerlaubte Veräußerung solcher Gegenstände, welche in Abrechnung auf das reglementsmäßige Gehühriß der Mannschaft ausgegeben werden und daher zwar in deren Eigenthum, jedoch nur behufs des dienstmäßigen Gebrauchs übergehen, ist gleichfalls nach

dem Grade der Verschuldung und der Größe des für den Militärfiscus entstandenen Verlustes mit einfachem oder geschärftem Arreste bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 162.

Bestrafung fortgesetzter Niederlichkeit.

Militärpersonen, welche durch wiederholte Vergehen gegen die Dienstordnung, sie mögen mit Strafe ausdrücklich bedroht oder nur nach § 6 verbunden mit § 35 strafbar sein, oder durch öftere geringere Eigenthumsverletzungen oder überhaupt durch zügellose Niederlichkeit die Erreichung des Dienstzweckes beharrlich vereiteln, sind, nachdem beziehentlich die Degradation, die Versetzung in die zweite Classe und die der letzteren ausschließlich vorbehaltenen Strafmittel erfolglos gegen sie angewendet worden, zu Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§ 163.

Leichtsinziges Schuldenmachen.

Militärpersonen, welche leichtsinniger Weise und unter Verhältnissen Schulden machen, wobei die eingegangenen Schuldverbindlichkeiten in offenbarem Mißverhältnisse mit ihrem Dienst Einkommen oder Vermögen stehen, sind disciplinarisch mit Arrest bis zu sechs Wochen, im Rückfalle aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten, beziehungsweise, was Offiziere anlangt, mit Arrest oder Festungsarrest zweiten Grades bis zu drei Monaten, zu bestrafen.

§ 164.

Verbotswidrige Vereine und Versammlungen.

Militärpersonen der activen Armee, welche, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle, Anordnungen oder Einrichtungen zu berathen, in Vereine zusammenzutreten, oder zu diesen Zwecken sich versammeln, oder welche an derartigen Berathungen Anderer in Vereinen oder Versammlungen Theil nehmen, unterliegen disciplinarischer Ahndung (vergl. jedoch § 17 des Gesetzes vom 22sten November 1850).

§ 165.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Militärpersonen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, einem Anderen mittheilen, sind, sofern nicht nach den Gesetzen eine härtere Strafe eintreten muß,

1) in geringfügigen Fällen disciplinarisch,

2) in Fällen von bedeutenderer Wichtigkeit aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten,

zu bestrafen.

Gegen Militärbeamte kann statt dessen auf Geldbuße bis zu vier Hundert Thalern erkannt werden.

§ 166.

Unterlassene Anzeige von drohenden Gefahren.

Wer absichtlich oder aus Unbedachtsamkeit von einer der Truppe drohenden Gefahr bei Zeiten Anzeige zu machen unterläßt, hat, insofern nicht ohnehin eine härtere Strafe eintreten muß, strengen Arrest bis zu vierjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten oder ersten Grades zu erwarten.

§ 167.

Falsche Meldungen und Aussagen.

Militärpersonen, welche über Dienstangelegenheiten wissentlich entweder falsche Meldung erstatten oder falsche Aussagen thun, oder dergleichen Meldungen oder Aussagen weiter befördern, oder Befehle oder andere Dienstmachtigkeiten wissentlich falsch ausrichten, sind

- 1) in geringfügigen Fällen disciplinarisch,
- 2) in Fällen von bedeutenderer Wichtigkeit aber mit einwöchentlichem strengen Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades

zu belegen.

Ist jedoch dadurch ein nach den Gesetzen härter zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, wozu namentlich auch der Fall zu rechnen, wenn eine solche Meldung oder eine über dienstgemäße Wahrnehmungen erstattete Aussage die Stelle eines eidlich bekräftigten Zeugnisses, als Untersuchungsbeweis, vertreten hat (vergleiche allgemeines Strafgesetzbuch Art. 228), so tritt die wegen des schwereren Verbrechens verwirkte Strafe und bei Offizieren überdies die Cassation ein.

§ 168.

Unterlassene Meldung über Abweichung von Instructionen.

Wer, ohne die Absicht des Ungehorsams, in der Meinung augenblicklicher Nothwendigkeit, sich eine Abweichung von bestimmten Befehlen oder Instructionsvorschriften erlaubt hat, und dieses nicht, sobald es ihm möglich geworden ist, meldet, ist:

- 1) im Frieden bis zu vier Wochen strengem Arreste,
- 2) im Kriege nach dem Grade der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades,

zu bestrafen.

§ 169.

Verhehlung ohne Genehmigung.

Militärpersonen, welche ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten in den Fällen, wo solche gesetzlich erforderlich ist, sich verhehlen, sind mit mittlem Arreste von vier Wochen



bis zu zweimonatlichem strengem Arreste, wenn aber die Verehelichung ungeachtet der Verweigerung der Erlaubniß erfolgt ist, mit strengem Arreste oder Militärarbeitsstrafe zweiten Grades bis zu vier Monaten zu belegen.

Gegen Offiziere, welche, ohne die erforderliche Genehmigung des Königs nachgesucht zu haben, eine eheliche Verbindung eingehen oder nach Verfassung der Genehmigung sich dennoch verehelichen, tritt Festungsarrest dritten oder zweiten Grades bis zu acht Monaten ein. Zugleich zieht das Vergehen Dienstentlassung nach sich.

§ 170.

Vernachlässigung der Aufsicht über Niedere.

Obere, welche sich in der dienstmäßigen Beaufsichtigung der Niederen, oder in Ausübung ihrer Strafgewalt nachlässig bezeigen, sind, insofern nicht ohnehin die Strafe der Begünstigung oder eine noch härtere Strafe gegen sie eintritt, einer Disciplinarstrafe unterworfen, im Rückfalle aber mit strengem Arreste bis zu zwei Monaten oder Festungsarrest zweiten Grades bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese letztere Strafe kann bei wiederholtem Rückfalle noch durch Degradation, beziehendlich Dienstentlassung verschärft werden.

§ 171.

Vergehen im Wachdienste.

Wer auf dem Schildwach- oder Piketposten seine Instruction durch vorschriftwidriges Einlassen in Gespräche, Niederlegen, Ueberschreitung des Postenbezirks, Tabakrauchen, Vertauschung des Postens oder sonst auf eine im Nachfolgenden nicht besonders ausgehobene Weise verlegt, ist einer Disciplinarstrafe bis zur Höhe des einwöchentlichen mittlen Arrests unterworfen.

§ 172.

Gegen diejenigen, welche auf dem Posten

- 1) sich niederlegen, oder
 - 2) schlafen, oder
 - 3) durch Abfeuerung des Gewehrs oder sonst falschen Lärmen erregen,
- findet einwöchentlicher mittler bis zu vierwöchentlichem strengem Arrest Statt.

§ 173.

Wer von dem ihm angewiesenen Posten eigenmächtig abgeht, oder denselben nicht antritt, ist:

- 1) im Friedenszustande mit strengem Arreste von einer Woche bis Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten,

2) im Kriege, jedoch nicht im unmittelbaren Dienste gegen den Feind (vergl. § 180, Nr. 4), mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe ersten Grades zu bestrafen.

§ 174.

Ein Soldat, der auf dem Posten das Tabakrauchen, Schießen oder sonstigen vorschriftswidrigen Gebrauch von Zündstoffen sich selbst oder Anderen in der Nähe von Schießpulverbehältnissen, oder an anderen Orten von besonderer Feuergefährlichkeit, oder, wo sonst ein desfallsiges Verbot besteht, gestattet, oder seinem Verbote nicht Gehorsam zu verschaffen sich bemüht, ist, insofern keine nachtheiligen Folgen daraus entstanden sind, mit zweiwöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 175.

Wer auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung er vermöge seiner Dienstinstruction verpflichtet war, aus Unbedachtsamkeit zu verhindern unterlassen hat, ist nach dem Grade seiner Unbedachtsamkeit mit mittlem Arreste bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu bestrafen.

§ 176.

Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen.

Eine Militärperson, welche aus Unbedachtsamkeit Jemanden, zu dessen Verhaftung sie befehligt oder sonst dienstgemäß veranlaßt war, nicht verhaftet, oder einen Verhafteten oder Strafgefangenen, dessen Verwahrung, Bewachung oder Transportirung ihr oblag, entkommen läßt, ist mit einwöchentlichem mittlem Arreste bis zu Militärarbeitsstrafe von vier Monaten im zweiten Grade zu bestrafen.

§ 177.

Ist in den im § 176 erwähnten Fällen die Pflichtverletzung absichtlich oder gar in Folge von Bestechung oder sonst in gewinnsüchtiger Absicht geschehen, so tritt nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens, dessen der zu Verhaftende oder der Verhaftete beschuldigt oder überwiesen war, Militärarbeitsstrafe zweiten Grades von sechs Monaten bis zu vier Jahren im ersten Grade ein.

Ist das Verbrechen aber im Complotte verübt worden, gleichviel ob letzteres ausschließlich aus Militärpersonen oder aus Militär- und Civilpersonen bestanden hat, oder, war der Militärperson bekannt, daß der Verhaftete sich wegen eines todeswürdigen Verbrechens in Haft befunden, so ist auf Militärarbeitsstrafe ersten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren zu erkennen.



§ 178.

Vernachlässigung der Sorgfalt für den Unterhalt der Truppen etc.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines militärisch besetzten Platzes, welcher im Kriege aus Unbedachtsamkeit den Verlust von Cassengeldern oder Militärvorräthen oder dem ihm anvertrauten Privateigenthume einzelner Militärpersonen, oder den Verlust eines erlangten Kriegsvorthells verschuldet hat, soll, nach Verhältniß der Verschuldung und des verursachten oder zu befürchtenden Nachtheils, mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren ersten Grades belegt werden.

§ 179.

Anderer Militärpersonen oder Militärverwaltungsbeamte, welche die ihnen dienstgemäß obliegende Herbeischaffung der zum Dienste oder zum Unterhalte der Truppen erforderlichen Gegenstände aus Unbedachtsamkeit unterlassen oder verzögern, oder dergleichen Gegenstände oder anderes ihnen anvertrautes Gut verloren gehen lassen oder verwahrlosen, sind mit mittlem oder strengem Arreste bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu belegen.

§ 180.

Pflichtverletzungen im Dienste gegen den Feind.

Wer im Kriege

- 1) aus Furcht vor persönlicher Gefahr in der Nähe des Feindes die Flucht ergreift, oder wer
- 2) sich zu fechten weigert, oder
- 3) sich dem unmittelbaren Dienste gegen den Feind durch Entfernung, Zurückbleiben, falsches Vorgeben einer Krankheit oder durch Entäußerung oder Beschädigung der Waffe oder der zu deren Gebrauche nöthigen Gegenstände oder sonst auf irgend eine Weise absichtlich entzieht, oder
- 4) einen in der Nähe des Feindes ihm übertragenen Posten instructionswidrig verläßt oder nicht antritt, oder
- 5) als Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines festen Platzes, bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln, ohne oder gegen einen vorgängigen Kriegsrathsbeschuß, in Uebergabeverhandlungen, welche jedoch keinen Erfolg haben, sich einläßt, oder aus Feigheit beim Angriffe oder der Vertheidigung seine Dienstinstructions gar nicht oder nicht gehörig erfüllt oder aus Muthlosigkeit nicht die angemessenen Anstalten zu Ausführung seiner Dienstinstructions trifft,

ist, insofern das Verbrechen nicht nach § 81 oder 117 die Todesstrafe nach sich zieht, mit zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades, auch nach Befinden mit Cassation, bis zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§ 181.

Der Befehlshaber einer Truppenabtheilung oder eines festen Platzes, welcher bei noch vorhandenen Vertheidigungsmitteln, ohne oder gegen vorgängigen Kriegsrathsbeschluß den Platz wirklich übergeben oder mit dem Feinde capitulirt hat, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 182.

Zwangsmaaßregeln gegen Feige ic.

Diejenigen, welche nach § 180 ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln, können nach erfolglos gebliebenem Aufrufe zur Pflichterfüllung durch augenblickliche Anwendung körperlicher Zwangsmittel dazu angehalten, auch selbst auf der Stelle getödtet werden und es schließen die im ersteren Falle angewendeten Zwangsmittel die nachherige Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht aus.

Jedoch soll es als Milderungsgrund, nach Befinden bis zur Straflosigkeit, gelten, wenn der Schuldige vor Anstellung der Untersuchung, durch ausgezeichnetes Verhalten, seine Rückkehr zur Pflicht dargethan hat.

Siebentes Capitel.

Von Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung und Betrug an Kameraden oder militärischem Eigenthume, sowie von der Geschäftsuntreue bei der Militärverwaltung.

§ 183.

Kameradendiebstahl ic.

Wenn, außer den im § 185 gedachten Fällen, eine Militärperson oder eine nach § 1 den Militärgesetzen unterliegende Civilperson das bewegliche Eigenthum einer anderen dergleichen Person durch Diebstahl (Art. 272 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), Unterschlagung (Art. 287), Erpressung (Art. 282), oder Betrug (Art. 284), sofern der Gegenstand des letzteren eine Schätzung zuläßt, sich zueignet, so ist dieß folgendermaßen zu bestrafen:

- 1) bei einem Werthsbetrage bis mit drei Thalern: mit einwöchentlichem mittleren bis zu fünfwoöchentlichem strengen Arreste;
- 2) bei einem Werthsbetrage über drei Thaler bis mit zehn Thalern: mit vierwoöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe;
- 3) bei einem Werthsbetrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern: mit Arbeitshausstrafe von acht Monaten bis zu Zuchthausstrafe von drei Jahren;

4) bei einem Werthsbetrage über fünfzig Thaler: mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren.

§ 184.

Zugleich zieht das Verbrechen die Cassation oder Dienstentsetzung und die Degradation nach sich.

§ 185.

Erschwerende Umstände.

Wenn das Verbrechen nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Hinzukommens eines der im Capitel 12 des zweiten Theils bis zu Art. 280 erwähnten erschwerenden Umstände, soweit sie hier Anwendung leiden, strenger als nach § 183 zu bestrafen wäre, so ist die Strafe des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen.

§ 186.

Diebstahl u. am Militäreigenthume.

Wenn Militärverwaltungsbeamte oder andere Personen sich einer im § 183 bezeichneten Verletzung des ihnen selbst, oder den Truppen, oder einem Theile derselben anvertrauten oder unter der Militärverwaltung stehenden beweglichen Eigenthums schuldig machen, so treten, nach gleichem Verhältnisse, die in §§ 183 und 184 bestimmten Strafen ebenfalls und zwar auch dann ein, wenn, soviel die Unterschlagungen der mit der Verwaltung beauftragten Personen betrifft, eine eidliche Verpflichtung zu dem ihnen aufgetragenen besonderen Dienstgeschäfte, hinsichtlich dessen sie sich der Untreue schuldig gemacht haben, nicht vorhergegangen ist.

§ 187.

Gegen die bei der Armeeverwaltung oder den Hospitälern angestellten oder angenommenen Personen, wenn sie an den zu Beköstigung der Truppen oder Ausfütterung der Pferde oder zu Verpflegung der Kranken bestimmten Gegenständen oder dem Eigenthume der Kranken oder Verstorbenen in den Hospitälern eines der im § 183 erwähnten Verbrechen begehen, kann die ebendasselbst angedrohte Strafe um die Hälfte erhöht werden, dafern nicht aus anderen Gründen ohnehin eine härtere Ahndung eintritt.

§ 188.

Partirerei.

Militärpersonen, welche bei einem der in §§ 183 fg. aufgeführten Verbrechen der Partirerei (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 292) mit Kenntniß von der Eigenschaft des an sich gebrachten Gutes als Kameraden- oder militärisch-scalischen Eigenthums, oder unter Umständen sich schuldig machen, wo sie diese Eigenschaft vermuthen mußten,

sind nach Maaßgabe des Werthes der Sache, unter Abzug dessen, was sie dafür gegeben haben, mit der Hälfte der Strafe des Cameradendiebstahls (§ 183) und, wenn sie den vollen Werth der Sache bezahlt haben, mit mittlem Arreste oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt, und zwar die letztere namentlich auch im Falle des nicht zu ermittelnden Werthsbetrags, gegen Militärpersonen ein, welche Sachen an sich bringen, von denen sie wußten oder doch vermuthen mußten, daß sie durch eines der im fünften Capitel des zweiten Theils genannten Verbrechen, insoweit solche aus gewinnfächtiger Absicht hervorgegangen, erlangt worden sind.

§ 189.

Betrug bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags.

Militärbeamte oder andere Militärpersonen, welche sich irgend einer betrügerischen Handlung, deren Gegenstand jedoch eine Schätzung nicht zuläßt, gegen Militärpersonen oder in Angelegenheiten ihres Dienstes schuldig machen, sind, nächst der nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verwirkten Strafe, der Dienstentsetzung, oder Degradation und, je nach der Beschaffenheit des Verbrechens, der Cassation unterworfen.

§ 190.

Verweisende Bestimmung.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs in Art. 295 bis mit 301 auch bei den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten militärischen Eigenthumsverbrechen zur Anwendung; es sind aber dieselben als ausgezeichnet im Sinne jenes Gesetzbuchs zu betrachten.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Gesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Insignel beiducken lassen.

Dresden, den 11ten August 1855.

Johann.



Bernhard Rabenhorst.

Inhaltsübersicht vom Militärstrafgesetzbuche.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen der Militärpersonen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung der allgemeinen und besonderen Strafgesetze auf die Militärpersonen.

§ 1—8.

Zweites Capitel.

Von den gegen Militärpersonen anwendbaren gerichtlichen Strafen und deren Vollziehung.

§ 9—11.

Todesstrafe	§ 12.
Zuchthausstrafe	§ 13.
Arbeitshausstrafe	§ 14.
Geldstrafe	§ 15.
Cassation	§ 16.
Festungsarrest	§ 17, 18.
Einfacher Offiziersarrest	§ 19.
Ausstoßung aus dem Soldatenstande	§ 20.
Militärarbeitsstrafe	§ 21, 22.
Schärfung der Militärarbeitsstrafe	§ 23.
Strenger Arrest	§ 24, 25.
Mittler Arrest	§ 26.
Allgemeine Bestimmung hinsichtlich des strengen und mittlen Arrests	§ 27.
Einfacher Arrest	§ 28.
Flintentragen	§ 29.
Körperliche Züchtigung	§ 30, 31.
Zeitraum der Strafen	§ 32.
Auswahl unter gleichartigen Strafen	§ 33.
Berücksichtigung der Gesundheit	§ 34.



Drittes Capitel.**Von den der Disciplinargewalt überlassenen Strafen und Maaßregeln.**

Umfang der Disciplinargewalt	§ 35—37.
Disciplinarstrafen	= 38.
Anderer Disciplinarmaaßregeln	= 39.
Bleibende Degradation	= 40.
Versehung in die zweite Classe	= 41—44.
Entfernung aus dem Militärdienste	= 45.
Entlassung ohne Abschied	= 46.

Viertes Capitel.**Allgemeine Grundsätze über die Beurtheilung der von Militärpersonen begangenen Verbrechen und über die Anwendung der Strafen.**

	§ 47.
Anstiftung zu einem Verbrechen	= 48.
Verbindung Mehrerer zu einem Verbrechen	= 49.
Befragung eines Verbrechens im Complotte	= 50.
Anstifter des Complots	= 51.
Unterlassene Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens	= 52, 54.
Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen	= 53, 54.
Rückfall	= 55.
Gleichartige Verbrechen	= 56.
Eigenthümliche militärische Straferhöhungsgründe	
a) Verbrechen im Dienste	= 57.
b) Verbrechen auf Posten	= 58.
c) Zulassung von Verbrechen auf Posten	= 59.
d) Verbrechen in der Nähe des Feindes	= 60.
Zusammentreffen mehrerer Straferhöhungsgründe	= 61.
Unzulässiger Milderungsgrund	= 62.
Anwendung verschiedener Strafarten	= 63—71.
Berwandlung zuerkannter Strafen	= 72.
Frist für die Verjährung der Strafbarkeit	= 73.
Erlöschung der Strafbarkeit durch erlittene Strafe	= 74.

Fünftes Capitel.**Allgemeine Regeln über die Erklärung und Anwendung einiger in diesem Gesetzbuche enthaltener Bestimmungen und Ausdrücke.**

§ 75—80.



Zweiter Theil.

Von den einzelnen Militärverbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom militärischen Verrathe und anderen Verbrechen gegen die militärische Treue.

§ 81—89.

Zweites Capitel.

Von den zu Hinterziehung der Militärpflicht unternommenen Handlungen der Militärpersonen.

1) Desertion — Thatbestand derselben	§ 90.
Desertion aus der Haft	= 91.
Annahme der Desertionsabsicht	= 92, 93.
Strafen der Desertion in Friedenszeiten	= 94.
Besonderer Strafmilderungsgrund	= 95.
Straferhöhungsgründe	= 96.
Strafen der Desertion im Kriege	= 97.
Desertionsfälle, welche mit dem Tode zu bestrafen sind	= 98.
Schärfungsgründe	= 99.
Folgen der Desertion	= 100, 101.
Verleitung zur Desertion und Begünstigung derselben	= 102.
Freiwillige Selbstanzeige	= 103.
Fälle eigenmächtiger Entfernung, welche nicht als Desertion zu bestrafen sind	= 104.
2) Hinterziehung der Militärpflicht durch Selbstverstümmelung	= 105.
Verstümmelung eines Anderen	= 106.
Wahrheitswidrige Vorschüzung einer Krankheit	= 107.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen gegen die Subordination.

Begriffsbestimmung	§ 108.
A. Achtungsverletzung gegen Obere	
a) außer Dienst	= 109.
b) im Dienste	= 110.
Besonderer Fall	= 111.
B. Ungehorsam	= 112.
C. Widersetzlichkeit	= 113.
Erschwerende Umstände	= 114 — 117.
Widersetzlichkeit gegen Wachen zc.	= 118.
Widersetzlichkeit gegen Obere außer Dienst	= 119.
Milderungsgrund	= 120.
Öffentliche Gewalt gegen Militär = Obere	= 121.



Auflauf	§ 122.
Meuterei und Aufstand	≙ 123.
Wer den Anstiftern gleich zu achten	124.
Milderungsgründe	≙ 125.
Disciplinarmaafregeln zu Unterdrückung von Aufständen u.	≙ 126.
Aufwiegelung	≙ 127.
Aufforderung zum Aufstande u.	≙ 128.
Freiwillige Selbstanzeige	≙ 129.
Bernachlässigtes Einschreiten der Oberen	≙ 130.

Viertes Capitel.

Vom Mißbrauche des Dienstverhältnisses gegen Niedere.

Beschimpfungen und geringfügige Thätlichkeiten gegen Niedere	§ 131.
Bedeutendere Thätlichkeiten gegen Niedere	≙ 132.
Körperverletzungen	≙ 133.
Milderungsgrund	≙ 134.
Gelbborgen von Niederen	≙ 135.
Annahme unerlaubter Vortheile von Niederen	≙ 136.
Bestechung	≙ 137.
Mißbrauch der Dienstgewalt	≙ 138.
Annäherung oder Mißbrauch der Disciplinargewalt	≙ 139.
Mißbrauch des Dienstansehens von Wachen u.	≙ 140.
Begünstigung der §§ 131 bis 140 benannten Verbrechen	141.

Fünftes Capitel.

Vom Mißbrauche der militärischen Gewalt.

A. Im Friedensstande	
Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande	§ 142.
Verletzung des Friedensstandes	≙ 143.
B. Im Kriegesstande	
1) Eigenmächtige Aneignung von Lebensbedürfnissen	≙ 144.
Marodiren	≙ 145.
Erschwerende Umstände	≙ 146.
2) Erhebung von Zwangslieferungen	≙ 147.
3) Unerlaubte Beute	≙ 148.
4) Plündern	≙ 149.
Erschwerende Umstände	≙ 150, 151.
5) Erpressung	≙ 152.
6) Brandstiftung	≙ 153.
7) Andere Arten der Zerstörung	≙ 154.
8) Zerstörungen aus Unbedachtsamkeit	≙ 155.
9) Bestrafung der Oberen, Wachen u.	≙ 156.
Verfügung über unrechtmäßig an sich gebrachtes fremdes Eigenthum	≙ 157.

Sechstes Capitel.**Von Verletzung besonderer militärischer Dienstpflichten.**

Trunkenheit	
a) außer Dienst	§ 158.
b) im Dienste	= 159.
Erschwerende Umstände	= 160.
Beschädigung, Verwahrlosung und Veräußerung von Ausrüstungsgegenständen	= 161.
Bestrafung fortgesetzter Liederlichkeit	= 162.
Leichtsinniges Schuldenmachen	= 163.
Verbotswidrige Vereine und Versammlungen	= 164.
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit	= 165.
Unterlassene Anzeige von drohenden Gefahren	= 166.
Falsche Meldungen und Ausjagen	= 167.
Unterlassene Meldung über Abweichung von Instructionen	= 168.
Verhelicung ohne Genehmigung	= 169.
Vernachlässigung der Aufsicht über Niedere	= 170.
Vergehen im Wachdienste	= 171 — 175.
Pflichtvernachlässigung in Bezug auf Verhaftungen	= 176, 177.
Vernachlässigung der Sorgfalt für den Unterhalt der Truppen zc.	= 178, 179.
Pflichtvernachlässigungen im Dienste gegen den Feind	= 180, 181.
Zwangsmassregeln gegen Feige	= 182.

Siebentes Capitel.**Von Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung und Betrug an Kameraden oder militärischem Eigenthume, sowie von der Geschäftsuntreue bei der Militärverwaltung.**

Kameradendiebstahl zc.	§ 183, 184.
Erschwerende Umstände	= 185.
Diebstahl zc. am Militäreigenthume	= 186, 187.
Partirerei	= 188.
Betrug bei nicht zu ermittelnder Schätzung des Betrags	= 189.
Verweisende Bestimmung	= 190.